

Burg und Adel in den österreichischen Ländern

VON MICHAEL MITTERAUER

Die Problemstellung Burg und Adel bietet eine Vielfalt möglicher Betrachtungsweisen. Nur einige wenige Aspekte können hier herausgegriffen werden. Im Zentrum steht die Frage, ob und inwieweit sich Prozesse des sozialen Wandels im Adel auf Burgenbau und Burgenverfassung ausgewirkt haben. Konkreter formuliert: ob innere Gliederung und Rangunterschiede des Adels in bestimmten besitzrechtlichen oder baulichen Formen der Burg als Herrschaftsmittelpunkt eine Entsprechung haben, ob mit aufsteigenden neuen Adelsgruppen auch neue Typen des Wehrbaus Verbreitung finden, ob der Übergang adeliger Geschlechter von einer Burgenform zu einer anderen als Ausdruck einer veränderten sozialen Position zu sehen ist, ob Verschmelzungsprozesse zwischen bisher voneinander geschiedenen Teilgruppen des Adels Angleichungstendenzen im Burgenwesen zur Folge gehabt haben etc. Die Frage nach solchen Zusammenhängen soll im Vergleich der Entwicklungen in den einzelnen österreichischen Ländern untersucht werden, wobei damit im wesentlichen auf den Raum des heutigen Österreich Bezug genommen wird. Diese ländervergleichende Methode läßt von vornherein gewisse positive Resultate erwarten. Zeigt doch schon ein ganz grober Überblick über die jeweilige Zusammensetzung der adeligen Ständekurien einerseits, die Zahl und Art der Wehrbauten andererseits, daß diesbezüglich Entsprechungen gegeben sind¹⁾. Das Land Österreich unter der Enns mit seinem besonders mächtigen Herrenstand ist auch besonders burgenreich. Ähnlich verhält es sich in der Steiermark. Das Hochstiftsland Salzburg, in dem der landständische Adel durchwegs ritterlich war, zeigt eine relativ geringe Zahl von Burgen. In Tirol stehen am Ausgang des Mittelal-

1) Über die Zusammenhänge zwischen Landstandschaft und Qualität des Adelssitzes allgemein O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 5. Aufl., 1955, S. 240. — K. LECHNER, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, in: Das Waldviertel 7/2, 1937, S. 256. — E. KLEBEL, Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, in: DtArchLdVolksforsch 2, 1938, Nachdr.: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, SchrrReiheBayerLdG 17, 1957, S. 394 ff. und 403 ff. Zu Struktur und Umfang der adeligen Ständekurien in den einzelnen österreichischen Ländern: P. FELDBAUER, Herren und Ritter, Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 1973). Burgenzahlen bei H. EBNER, Burgen, Schlösser und wehrhafte Stätten, in: Steiermark, Land und Leute, 2. Aufl., 1971, S. 462.

ters in einer einheitlichen Adelskurie nur einige wenige Herrengeschlechter einer breiten Ritterschaft gegenüber. Unter den zahlreichen Wehrbauten des Landes überwiegen dementsprechend die Edelsitze bei weitem, die hier besonders deutlich von den Burgen geschieden werden ²⁾. Solche Relationen sind freilich grob vereinfachend und vermögen bestenfalls einer ganz oberflächlichen ersten Orientierung zu dienen. Es kann natürlich keinesfalls davon die Rede sein, daß zur Zeit, als uns die Landstände voll entwickelt entgentreten, nur der herrenmäßige Adel burgsässig gewesen wäre. In Kärnten etwa finden wir im Spätmittelalter zeitweise nur zwei Familien dem Herrenstand zugehörig ³⁾. Die Zahl der Burgen ist hier jedoch im Vergleich zu den Nachbarterritorien durchaus nicht auffallend gering. Wir müssen eben bei solchen Gegenüberstellungen ebenso die Burgen in der Hand des Landesfürsten, der Bischöfe, mancher Klöster berücksichtigen, aber auch die des Niederadels, der sie zu Lehen, zu Pfand und unter verschiedenen anderen Rechtstiteln besaß. Eigenburgen, wie sie sich in den österreichischen Ländern in gar nicht geringer Zahl bis ins ausgehende Mittelalter erhalten haben, scheinen jedoch — soweit sie in Adelsbesitz waren — grundsätzlich den Landherrenfamilien vorbehalten gewesen zu sein ⁴⁾. Daß zwischen Standesqualität und Burgenbesitz prinzipiell auch noch zu dieser Zeit ein Zusammenhang bestand, zeigen die ältesten Standesverbesserungen durch Privileg, wie sie unter Albrecht II. und Friedrich III. in Österreich einsetzen. Wurde eine Adelsfamilie »geherrt«, wie es mitunter die Urkunden formulieren, so geschah dies auf eine bestimmte Burg als Herrschaftsmittelpunkt, deren Rechtsstellung verändert wurde, wie etwa bei den Spaur auf Hoheneck, oder auf einen Rittersitz, der — ebenso nach Veränderung der Rechtsverhältnisse — zur Burg ausgebaut werden mußte, wie bei den Eitzingern auf Schratenthal ⁵⁾. Anfang des 16. Jahrhunderts beginnen Erhebungen in den Ritterstand in Verbindung mit der Freieung eines bisher abgabepflichtigen Hauses bzw. Gutes, das dadurch zum »Edelmannsgut« oder »Freihof« wird ⁶⁾. In derartigen Zusammenhängen dürfen wir aber nur schwache Andeutungen sehen, die von einer Spätphase der Entwicklung her einen ersten Zugang zu den höchst komplizierten Querbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Rechtsstellung des Adelsitzes und der Standesqualität der Familie vermitteln.

2) J. WEINGARTNER, Tiroler Edelsitze, in: Festschr. für E. Ottenthal, 1925, S. 294 f. — DERS., Tiroler Burgen, 1962, S. 145 ff.

3) P. FELDBAUER (wie Anm. 1), S. 122.

4) M. MITTERAUER, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich, in: MIÖG 80, 1972, S. 270, 337.

5) E. ZERNATTO, Die Zusammensetzung des Herrenstandes in Österreich ob und unter der Enns von 1406–1519, phil. Diss. Wien (Msch.), S. 53 f. und 237 ff. — S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902, S. 86 ff.

6) LECHNER (wie Anm. 1), S. 257.

Blenden wir zurück auf die *F r ü h s t a d i e n* dieses Entwicklungsprozesses, so stellt sich zunächst die Frage, ab wann denn überhaupt für den hier behandelten Raum von Adelsburgen gesprochen werden darf. Damit sind Probleme berührt wie die Verwendung der Bezeichnung »burg« für frühe Wehranlagen im allgemeinen, die Abgrenzung gegenüber der von solchen »Burgen« zu städtischen Siedlungen hinführenden Entwicklungslinie, das Verhältnis von König und Aristokratie hinsichtlich der Rechte an diesen Wehranlagen — alles Probleme, die hier nicht im einzelnen weiter ausgeführt werden können⁷⁾. Es sollen daher bloß ein paar Ansatzpunkte erwähnt werden, die eine ungefähre Begrenzung des Untersuchungszeitraums ermöglichen.

Verschiedene Hinweise markieren für die hier behandelten Gebiete die ausgehende Karolingerzeit als entscheidende Phase für die Anfänge der Adelsburg. 895 schenkt König Arnulf dem Edlen Waltuni, einem Ahnherren der Gurker Stifterfamilie, bisheriges Lehensgut mit zwei Burgen im Trixnertal in Unterkärnten — sicherlich ein eindeutiger Beleg für die Existenz adeliger Eigenburgen⁸⁾. Für die Neuanlage von Burgplätzen im südöstlichen Markengebiet gibt es für diese Zeit mehrfache Anzeichen⁹⁾. Beachtung verdienen die Namen von solchen Burgsiedlungen, wie etwa Wilhelmsburg. Der Ortsname deutet auf ein besonderes Verhältnis des namengebenden Gründers zu dieser Burgsiedlung¹⁰⁾. Es liegt nahe, Analogien zu den von Personennamen abgeleiteten Bezeichnungen jüngerer Adelsburgen zu ziehen¹¹⁾. Wohl schon im frühen 10. Jahrhundert entstand die »Styraburg« (Steyr), Zentrum einer ausgedehnten Adels Herrschaft, die sich Jahrhunderte hindurch ihre ursprüngliche Geschlossenheit ohne

7) In räumlich weiterem Rahmen hat sich der Verf. mit diesen Fragen auseinandergesetzt in: Herrenburg und Burgstadt, Bayerische Geschichte als Tradition und Modell, in: ZBayerLdG 36, 1973, (Festschr. für Karl Bosl zum 65. Geburtstag), S. 470—521.

8) MG Dipl. Arn., Nr. 138. Wahrscheinlich handelte es sich um die Burgen Ober- und Mittertrixen. Niedertrixen ist eine jüngere Ministerialenburg; H. WIESSNER, Burgen und Schlösser um Klagenfurt, Feldkirchen, Völkermarkt (Kärntens Burgen und Schlösser 2), 1965, S. 125, 133 und 134.

9) Über spätkarolingische Großburgen im südöstlichen Markengebiet E. KLEBEL, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, in: ZBayerLdG 12, 1939, S. 58 — K. LECHNER, Grundzüge einer Siedlungsgeschichte Niederösterreichs vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: Archaeologia Austriaca 50, 1971, S. 336 ff.

10) Als Gründer der Burgsiedlung wird ein Angehöriger des Markgrafengeschlechts der Wilhelminer angenommen: LECHNER, Grundzüge (wie Anm. 9), S. 347. — R. BÜTTNER, Burgen und Schlösser — Dunkelsteinerwald (Niederösterreichs Burgen und Schlösser II/2, 1973), S. 54 ff. — Über die Wilhelminer zuletzt W. STÖRMER, Früher Adel (Monogr. GMA 6/1), 1973, S. 227 f. Auf Markgrafen (*duces*) aus diesem Hause könnte auch der Name des etwa gleichzeitig entstandenen Herzogenburg zurückgehen (K. LECHNER, Königs- und hochadelige Namen in Niederösterreich, Studien zur österreichisch-bayerischen Dialektkunde 4, 1967, S. 91 f. — DERS., Grundzüge (wie Anm. 9), S. 347.

11) Zum Fehlen der von Personen abgeleiteten Burgnamen bei den älteren Burgstädten MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 7), S. 477, Anm. 27.

wesentliche Veränderungen erhielt und durch Rodung weiter ausdehnte, so daß sie zur wohl größten Herrschaft des österreichischen Raumes wurde ¹²⁾. Nach ihr benannten sich die Otachare, das Markgrafengeschlecht der Kärntner Mark seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Nur kurzfristig für einen Adligen namengebend war die 900 über dem älteren Vorort Lorch angelegte Ennsburg ¹³⁾. Hier wird übrigens bereits der Zusammenhang eines Burgenbaus mit Besitzungen einer Reichskirche greifbar, wie er für jüngere Adelsburgen als ein charakteristisches Motiv noch aufzuzeigen sein wird ¹⁴⁾. Parallel zum Aufstieg des Burgherren zu fürstlichem Rang erfolgte bei beiden Burgenplätzen späterhin der Ausbau zur Stadt ¹⁵⁾.

Zwar reichen im österreichischen Raum vereinzelt Adelsburgen bzw. Wehrbauten, die man als Übergangsformen zu solchen bezeichnen könnte, schon bis in die ausgehende Karolingerzeit zurück; für das 10. und frühe 11. Jahrhundert wissen wir jedoch über adeligen Burgenbau oder Burgenbesitz nur herzlich wenig. Die östlichen Gebiete standen zunächst unter ungarischer Herrschaft. Nach der Lechfeldschlacht wurde hier ein neuer Markengürtel organisiert. Wie allgemein in Markengebieten, waren die Einrichtungen der Wehrverfassung zunächst fest in der Hand des Markgrafen als Beauf-

12) Die erste Nennung der Styraburg liegt zwar erst um 990 (M. HEUWIESER, Die Traditionen des Hochstifts Passau, *QuErörtBayerGNF* 6, 1930, S. 82), ihre Anlage gehört jedoch sehr wahrscheinlich schon in die ausgehende Karolingerzeit; E. KLEBEL, *Zur Frühgeschichte Wiens, AbhGQKde Stadt Wien, Festgaben für Hans Voltolini* 4, 1932, S. 17. Zur Erstreckung der Herrschaft Steyr im 13. und 14. Jahrhundert vgl. A. DOPSCH, *Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare 1/1)*, 1904, S. 169 ff. und S. 247 ff.

13) Ein *Aribo de Ensinburg* begegnet 1034 (MGM Dipl. K. II Nr. 211). Nach F. TYROLLER, *Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, Lfg. 4 ff.)*, 1962, S. 135 u. 139 handelte es sich bei ihm um einen Angehörigen der Grafen von Wels-Lambach. Denkbar wäre auch eine Zugehörigkeit zu den Otacharen, bei denen einerseits der Name Aribo vorkommt, die andererseits im 12. Jahrhundert als Burg- und Stadtherren von Enns begegnen. Ob die einmalige Nennung eines Adligen nach der Ennsburg ihre Einstufung als Adelsburg rechtfertigt, erscheint freilich fraglich. H. KNITTLER, *Städte und Märkte, Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 1973)*, S. 52, vermutet hier eine Vogtburg über Besitz des Passauer Eigenklosters St. Florian, deren zugehörige Verkehrssiedlung im 12. Jahrhundert von den Otacharen zu einem Fernhandelsplatz ausgebaut wurde.

14) In der Urkunde König Ludwigs von 901, durch die er die Ennsburg dem Passauer Eigenkloster St. Florian schenkt, heißt es, daß die *civitas* teils auf Klostergrund, teils auf Boden der *prefectura terminalis* errichtet worden sei (MGM Dipl. Lu IV Nr. 9). Zusammenhänge mit Passau ergeben sich auch in der Folgezeit immer wieder (A. ZAUNER, *Lorch und Enns, Enns-Lorch-Lauriacum, Festschr. zur 750-Jahr-Feier des Stadtrechtes von Enns*, 1962, S. 56 ff.).

15) Über die Zusammenhänge zwischen Stadtbezeichnung und fürstlichem Rang des Ortsherren allgemein KLEBEL (wie Anm. 9), S. 48. — KNITTLER (wie Anm. 13), S. 158 f.

tragten des Königs. Das gilt vor allem für das Burgwerk als rechtliche und materielle Grundlage für die Schaffung von Wehranlagen ¹⁶⁾. Für allodialen Burgenbau adeliger Familien neben dem Markgrafen war da wenig Platz.

Ein Unterschied zwischen der Mark Österreich und der südlich angrenzenden Kärntner Mark verdient Erwähnung. Die großen Burgplätze der Babenberger, von denen es 1027 ausdrücklich heißt, daß sie zur Mark gehören ¹⁷⁾, entwickeln sich durchwegs kontinuierlich zu Städten oder städtegleichen Märkten ¹⁸⁾. Einzig Gars, das schon früh durch die Burgstadt Eggenburg abgelöst wurde und über die Burggrafenfamilie in Adelshand kam, machte diese Entwicklung nicht mit ¹⁹⁾. Zum Teil sind noch lange in diesen frühen Burgstädten Reichsrechte nachzuweisen wie etwa in der *orientalis urbs Cremisa*, wohl im 11. Jahrhundert der Hauptburg der Mark, oder in Tulln ²⁰⁾. Charakteristisch ist auch das Verhältnis von Burgort und Mutterpfarre, die hier immer in direkter örtlicher Verbindung erscheinen ²¹⁾. In der Kärntner Mark hingegen hat sich keine der frühen Burganlagen zur Stadt entwickelt, weder die Hengistburg, die die Hauptburg der frühen Eppensteiner Markgrafen gewesen sein dürfte, noch die Primaresburg oder die Dietenburg ²²⁾. Nicht einmal einfache Burgsiedlungen haben sich hier erhalten. Es ist auch bei keiner von ihnen eine alte Mutterpfarrkirche gegeben. Diese entstanden vielmehr hier in Anschluß an karolingische Königshöfe, die schon 860 in großer Zahl an das Hochstift Salzburg geschenkt wurden ²³⁾. Direkte

16) M. MITTERAUER, Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark, in: JbLkNdÖsterr NF 38, 1970, S. 217 ff.

17) TH. BITTERAUER, Die Traditionen des Hochstifts Freising 2 (QuErört.BayerG NF 5), 1909, S. 278.

18) M. MITTERAUER, Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit, in: MIOG 78, 1970 (Festschr. f. H. Appelt), S. 118. — KNITTLER (wie Anm. 13), S. 23 ff.

19) Die babenbergische Markgrafenburg steht in funktionaler Kontinuität zu einer slawischen Burgwallanlage. Aufgrund der steckengebliebenen Entwicklung, wie sie die Zentralortsverlagerung nach Eggenburg bedingte, ist hier die ursprüngliche Konstellation markgräflicher Burgzentren besonders schön zu sehen. Beachtenswert erscheint vor allem die Lage der Ursprungskirche St. Gertrud in der Vorburg; A. KLAAR, Die Burgen Raabs, Gars und Schallaburg, in: Unsere Heimat 36, 1965, S. 121 ff.

20) K. LECHNER, Mittelalterliches Reichsgut und Rechtsrechte in den österreichischen Donauländern, in: Ber. über den 8. Österreich. Historikertag in St. Pölten 1965, S. 35, 39; MGH Dipl. K III, Nr. 37. — Zur Stellung von Krems: KNITTLER (wie Anm. 13), S. 23.

21) Das Zusammenfallen von Burgort und Mutterpfarre als besonderes Charakteristikum dieser markgräflichen Burgbezirksmittelpunkte zum Unterschied von jüngeren Städten, die in Anschluß an Vogtburgen entstanden, betont KNITTLER (wie Anm. 13), S. 27.

22) Über diese frühen Burgen der Kärntner Mark EBNER (wie Anm. 1), S. 463. — DERS., Burgen und Schlösser Graz-Leibnitz-Weststeiermark (Steiermarks Burgen und Schlösser 3), 1967, S. 148 und 200. — Zum Problem frühe Burgen und Städteentwicklung in der Steiermark: KNITTLER (wie Anm. 13), S. 70 ff.

23) MGH Dipl. LudDt, Nr. 102. Dazu H. PIRCEGGER, Die kirchliche Einteilung der Steiermark vor 1783, in: EriHistAtlÖsterr Alpenländer II/1, 1940, S. 4 f.

Beziehungen zum König lassen sich bei keiner dieser Burgen nachweisen. Auch an die Mark erscheinen sie nicht so eng gebunden, daß sie mit der Markgrafenwürde weitergegeben worden wären. Bei der Hengistburg ergeben sich deutliche Beziehungen zu Salzburg, so daß sich die Frage stellt, ob sie nicht überhaupt auf Hochstiftsboden errichtet wurde²⁴). Für ihre Entstehung sind jedenfalls andere rechtliche Voraussetzungen anzunehmen als bei den königlich-markgräflichen Burgplätzen der babenberghischen Mark, Voraussetzungen, die denen früher Adelsburgen ähnlich gewesen sein könnten.

Wie schwierig klare Zuordnungen und Typisierungen in dieser Frühphase sind, zeigt der Fall der schon in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in ein Kloster umgewandelten Babenbergerburg Melk²⁵). Markgraf Luitpold I. hatte 976 oder kurz danach die Burg einem Grafen Sizo abgenommen. Es handelt sich bei ihm um den Chiemgau- grafen Sigihard, den Bruder und Vogt Erzbischof Friedrichs von Salzburg. Das Hochstift hatte 860 den Königshof Melk geschenkt erhalten. Die Burg ist also auf Kirchengut errichtet worden und war unter dem Titel der Vogtei in Adelshand gekommen²⁶). Durch ihre frühe Übernahme seitens des Markgrafen machte sie jedoch dann eine Entwicklung mit, die in vieler Hinsicht parallel zu der auf Königsgut angelegter Markgrafenburgen verlief.

Die von Markgraf Luitpold aus der Burg Melk vertriebenen Sighardinger haben erst etwa ein Jahrhundert später in der Mark Burgen zu errichten begonnen, zunächst die Schallaburg, dann Peilstein, beide wiederum in Anschluß an Salzburger Kirchenbesitz²⁷). Noch für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts ist die Burg der mit ihnen verwandten Grafen von Ebersberg zu Persenbeug im Westen der Mark belegt²⁸). Sie war mit dem zugehörigen Komitat Reichslehen, ebenso wie dies später von den Grafschaften der Schalla-Peilstein berichtet wird. Über ihr Aussehen wissen wir einiges aus der Schilderung eines Unglücksfalls, der sich anläßlich der Verhandlungen über das Erbe der Grafen von Ebersberg 1045 hier abspielte und dem Kaiser Heinrich III. fast zum Opfer gefallen wäre²⁹). Es muß sich beim zentralen Herrenhaus der Burg

24) H. DOPSCH, Die Hengstburg, Wildon und die Herkunft der Grafen von Güssing, in: Südostdeutsche Semesterbl. 20/21, 1968, S. 46. — FELDBAUER (wie Anm. 1), S. 77. — KNITTLER (wie Anm. 13), S. 71. Beachtenswert erscheint auch, daß sich nach dem Aussterben der Eppensteiner ein Salzburger Ministeriale nach Hengist nennt; SalzUB 2, 1916, S. 231 u. 293.

25) Über die Entwicklung früher Wehranlagen in Melk zusammenfassend zuletzt BÜTTNER, Dunkelsteinerwald (wie Anm. 10), S. 151 ff. mit ausführlichen Literaturangaben.

26) M. MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich (ForschLkNd Österr 19, 1969), S. 59 ff.

27) MITTERAUER, Zollfreiheit (wie Anm. 26), S. 53. — DERS., Formen (wie Anm. 4), S. 276 ff. und 290.

28) Über sie zuletzt W. PONGRATZ / G. SEEBACH, Burgen und Schlösser, Yspertal-Weiten (Niederösterreichische Burgen und Schlösser II/2), 1972, S. 80 ff. — Zur Grafschaft Persenbeug: LECHNER, Waldviertel (wie Anm. 1), S. 36 ff.

29) Chronicon Eberspergense, MGH SS XX, 1868, S. 14.

um einen Saalbau von ziemlich beträchtlichen Ausmaßen mit mindestens zwei, vielleicht sogar drei Geschossen gehandelt haben. Solche Herrenhäuser lassen sich nach den Forschungen Adalbert Klaars in Niederösterreich verschiedentlich bei Burgen des 11. Jahrhunderts feststellen³⁰⁾. Sie finden sich ebenso bei den Palasbauten babenbergischer Burgstädte wie Krems und Klosterneuburg, eine Verbindungslinie, die zu den Pfalzanlagen hinüberführt. Ihre typischen Dimensionen sind 20–25 m in der Länge und 10–12 m in der Breite. Als charakteristische Bauteile der Burgen des 11. Jahrhunderts hat Klaar nachgewiesen: Ein solches mehrgeschossiges festes Haus in der Mitte des Berings sowie die Burgkapelle in Randlage; Türme hingegen fehlen zunächst. Als Beringburgen mit diesem Baubestand sind die Grafenburgen Schalla und Raabs sowie die später in Adelshand gelangte Markgrafenburg Gars gesichert. Auch der frühe ebersbergische Grafschaftsmittelpunkt Persenbeug scheint diesem Typus zuzuzählen zu sein.

Auch außerhalb der Markengebiete sind es in dem hier untersuchten Raum bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ausschließlich gräfliche Familien, die als Erbauer und Besitzer von Burgen erscheinen. Obwohl vereinzelt sogar noch im 11. Jahrhundert ihre Komitate mit *pagi* in Zusammenhang gebracht werden – etwa der Eppensteiner Komitat *in pago Ensitala*³¹⁾ – darf man sicherlich bei ihren Herrschaftszentren nicht von »Gauburgen« oder »Gaugrafenburgen« sprechen³²⁾. Zwar scheinen manche von ihnen noch über Reste nicht veräußerten Königsguts verfügt zu haben, es ist jedoch in keinem Fall belegbar und insgesamt eher unwahrscheinlich, daß solche Fiskalgutkomplexe die Grundlage für die Errichtung von Burgen gebildet haben³³⁾. So befand sich etwa in Grafengaden (heute St. Leonhard bei Gröding) – man beachte den sprechenden Ortsnamen –, wo zu Recht der Mittelpunkt jener Restbestände von Königsgut vermutet wird, die zur ehemaligen Grafschaft im Salzburggau gehört hatten, keine Burg, sondern wohl nur ein Herrenhof. Bis ins frühe 12. Jahrhundert verblieb dieser Fiskalhof zusammen mit einem ausgedehnten Königsforst in der Hand von Angehörigen der alten Grafenfamilie des Salzburgaus bzw. von deren Erben, die

30) KLAAR, Burgen (wie Anm. 19), S. 124. – DERS., Grundfragen der Typenbildung der hochmittelalterlichen Burg, Bericht über den 9. österreichischen Historikertag in Linz, 1968, S. 72.

31) MGH Dipl. H II, Nr. 123.

32) So etwa H. EBNER, Burgen und Schlösser im Ennstal und Murboden (Steiermarks Burgen und Schlösser 1), 1963, S. 10 u. 66 für Judenburg.

33) Als ein später Sonderfall ist vielleicht die St. Michaelsburg im Pustertal anzusprechen. Das 1214 erstmals genannte *Castrum sancti Michaelis* war der Sitz des Landgerichts *in valle Pustrissa*, das offenbar mit der 1041 an Brixen geschenkten Restgrafschaft im Pustertal übereinstimmt; vgl. dazu E. BRUCKMÜLLER, Täler und Gerichte, Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 3), 1973, S. 29. Es handelt sich hier freilich um einen relativ späten Burgenbau, noch dazu innerhalb eines geistlichen Immunitätsgebiets. Mit der Frage der Entstehung früher Adelsburgen hat der Fall nichts zu tun.

sonst vielfach als Burgenbauer erweisbar sind³⁴⁾. Einiges weist jedoch darauf hin, daß solche frühe Grafenburgen auf Kirchengut bzw. in Anschluß an dieses in neu gerodetem Ausbauland errichtet wurden. So etwa geht die Entstehung der Hohenburg in Oberkärnten auf eine Grafenfamilie zurück, die im ausgehenden 10. und frühen 11. Jahrhundert die Hauptvogtei über das Hochstift Freising innehatte. Das Hochstift Freising besaß schon seit 895 die zum Königshof Liburnia-Lurn gehörige Kapelle mit reichem Grundbesitz in der Umgebung. Im Anschluß an diesen Kirchenbesitz schufen sich die Vögte durch Rodung eine ausgedehnte Herrschaft. Nicht der alte Königshof Lurn, nach dem der Oberkärntner Lurngau benannt ist, bildete den Mittelpunkt ihrer »Grafschaft«, sondern die auf Kirchengut neu errichtete Höhenburg³⁵⁾. Innerhalb des Lurnfelds, der zentralen Siedellandschaft dieses großen Gaus, ist es dadurch zwar nur zu einer geringfügigen Schwerpunktverlagerung gekommen — die Voraussetzungen dieser Verschiebung freilich deuten auf wesentliche Umschichtungsprozesse in der Herrschaftsstruktur des Raumes. Vergleichbar ist die Situation im obersteirischen Eichfeld, einer ähnlich bedeutsamen Altsiedellandschaft in günstiger Verkehrslage. Ein Fiskalgutbezirk um einen Königshof kam hier bereits 860 an Salzburg³⁶⁾. Als neues Zentrum entstand die Eppensteiner Grafenburg Judenburg³⁷⁾. Die Eppensteiner sind auch sonst mit ihren frühen Burgenbauten in unmittelbarem Anschluß an Salzburger

34) K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: *Gymnasium und Wissenschaft* (Festschr. des Maximiliansgymnasiums in München 1949), Nachdr.: *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung 60), 1965, S. 460 ff. — *Handbuch der historischen Stätten, Österreich 2*, 1966, S. 379. — Zu den Burgenbauten der Sighardinger vgl. o. S. 358.

35) G. MORO, *Zur Geschichte der Hohenburg*, in: *Carinthia I* 148, 1958, S. 302 ff. — *Historische Stätten, Österreich 2*, S. 229 f. und 282 f. — E. KLEBEL, *Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich*, in: *MÖIG* 14, 1938, Nachdr.: *Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 259. — Zu den genealogischen Zusammenhängen zwischen den Freisinger Vögten des 10. und 11. Jahrhunderts und Bischof Altmann von Trient, der als Letzter seines Geschlechts 1142 die Hohenburg dem Erzstift Salzburg vermachte, mit einigen unsicheren Konjekturen: TYROLLER (wie Anm. 13), Taf. 2 und 16.

36) *Die curtis ad Undrimas* ist mit E. KLEBEL, H. PIRCHEGGER und anderen gegen F. POSCH, *Zur Lokalisierung des in der Urkunde von 860 genannten Salzburger Besitzes*, *MittGesSalzbLk* 101, 1961, S. 244, mit Fohnsdorf oder einem Platz in dessen näherer Umgebung gleichzusetzen. Jedenfalls verfügte das Erzstift hier über bedeutenden alten Besitz sowie über eine Mutterpfarre, wie sie sich auch sonst bei den 860 geschenkten Höfen zumeist findet. Im Gebiet dieser Mutterpfarre entstand Judenburg; PIRCHEGGER, *Die kirchliche Einteilung* (wie Anm. 23), S. 59 ff. Für die spätere Grafschaft um Judenburg wird als ursprüngliche Bezeichnung *Undrima* oder *Undrimatal* vermutet; H. PIRCHEGGER, *Die Grafschaften der Steiermark im Hochmittelalter* (wie Anm. 23), S. 210 f.

37) F. POPELKA, *Die Judenburger Ritterstadt und das karolingische Wehrsystem in Karantaniern*, in: *MIÖG* 62, 1954, S. 308 ff., erwägt Entstehung der Burg noch in karolingischer Zeit. Die postulierten Zusammenhänge mit einer Edlingersiedlung sind jedoch nicht überzeugend. Ebenso wenig Wahrscheinlichkeit hat seine Vermutung, daß der ursprüngliche Name der Burg Eppen-

Besitz nachzuweisen³⁸⁾. Im Raum des späteren Landes Tirol, für den die Forschung in besonderem Maße das Fortleben von Strukturen der Grafschaftsverfassung postuliert³⁹⁾, zeigt etwa der alte Grafensitz Amras deutliche Zusammenhänge mit Kirchengut. Er liegt dem älteren Zentralort Wilten unmittelbar benachbart. Hier bestand ein dem Bischof von Brixen gehöriges Kollegiatstift, das 1130 in ein Prämonstratenserkloster umgewandelt wurde. Dieses unterstand der Vogtei der Grafen von Andechs-Dießen, die sich im ausgehenden 11. Jahrhundert auch nach der wohl von ihnen erbauten Burg Amras nannten⁴⁰⁾. Mit einer »Gaugrafschaft« im Inn- und Norital hat die Grafenburg nichts zu tun.

Ernst Klebel hat gezeigt, daß im bayerisch-österreichischen Raum die Vogteirechte über die Hochstifte und Reichsabteien seit der Mitte des 10. Jahrhunderts im wesentlichen in der Hand eines Hauptvogtes zusammengefaßt werden, weiters, daß sich hier seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Erbllichkeit der Vogteien durchsetzt⁴¹⁾. Die so entstehenden Hauptvögtegeschlechter führen durchgehend den Grafentitel. Im ausgehenden 11. Jahrhundert kommt bei ihnen die Benennung nach Burgen auf (vgl. Bd. I, S. 451 ff.). Das Recht, von den Leuten der Hochstifte und Reichsabteien Burg-

stein gewesen wäre (S. 310). Diese Namensform gehört eindeutig einer jüngeren Schicht an. Die sogenannten »Eppensteiner« — diese ein einzigesmal auftretende Bezeichnung des Grafengeschlechts stammt aus einer Quelle des 12. Jahrhunderts — sind um 930 erstmals im Raum ihrer »Hausgrafschaft« nachweisbar; FELDBAUER (wie Anm. 1), S. 105.

38) Vgl. dazu o. S. 358 über die Hengstburg, die eppensteinische Hauptburg in der Kärntner Mark. Ähnliches gilt etwa auch für den alten Burgort Graslupp, den Mittelpunkt der gleichnamigen *provincia*; KNITTLER (wie Anm. 13), S. 74 f.

39) Vor allem die zahlreichen einschlägigen Arbeiten von O. STOLZ; ebenso aber auch noch F. HUTER, Wege der politischen Raumbildung im mittleren Alpenstück, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters (VortrForsch 10), 1965, S. 245 ff.

40) O. STOLZ, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, in: AbhHistAtlÖsterrAlpenländer (ArchÖsterrG 107/1), 1923, S. 319 ff. und 335 ff. — Nennung des Grafen Otto von Dießen nach Amras; O. REDLICH, Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen (Acta Tirolensia 1), 1896, S. 118. Er begegnet auch sonst hauptsächlich in Urkunden des Hochstifts Brixen, dem er eng verbunden gewesen sein muß; Belege bei TYROLLER (wie Anm. 13), S. 150. Auch die nach der Erhebung der Andechser zu fürstlichem Rang 1180 von den Andechsern als Nachfolgezentrum von Amras angelegte Stadt Innsbruck entstand in Anschluß an Besitz des Klosters Wilten. — Zur Abfolge der Vororte in diesem Raum: KNITTLER (wie Anm. 13), S. 122 f.

41) KLEBEL, Eigenklosterrechte (wie Anm. 35), S. 257. Im Prinzip zustimmend mit Modifikationen hinsichtlich des Zeitpunkts der Erbllichkeit: STÖRMER (wie Anm. 10), S. 424 ff.

42) STÖRMER (wie Anm. 10), S. 411, betont, »daß es comites oder doch grafenbare Familien sind, die diese herrschaftsintensivierenden Kirchengvogteien innehaben.« Der Grafentitel der Hauptvögtegeschlechter kann so einesteils aus der unmittelbaren Verbindung von Grafschaft und Vogtei erklärt werden, wobei die aus letzterer erwachsenden Rechte immer mehr die Herrschaftsformen bestimmen, andernteils aber auch aus unabhängig von älteren Grafschaftsresten entstandenen Vogteiherrschaften, die aufgrund ihrer strukturellen Übereinstimmung nun

werksleistungen zu fordern, stand den Hauptvögten schon im 10. Jahrhundert zu⁴³⁾. Es liegt nahe, zwischen diesen Phasen der Vogteientwicklung und dem adeligen Burgenbau Zusammenhänge herzustellen. Daß die rege Burgenbautätigkeit des 12. Jahrhunderts eine sehr wesentliche Wurzel in Vogteirechten des Adels hat, wird uns noch mehrfach beschäftigen. Verbote, auf Kirchengut ohne Erlaubnis der betreffenden Kirche unter dem Titel der Vogtei Burgen zu errichten, setzen für unseren Untersuchungsraum erst im ausgehenden 12. Jahrhundert ein⁴⁴⁾. Im Zusammenhang mit dem Recht der Vögte auf Burgwerksleistung muß freilich betont werden, daß sich in den Markgebieten auf Grund der Besonderheit ihrer Wehrverfassung offenbar besonders lange diesbezüglich eine Monopolstellung des Markgrafen erhalten haben dürfte⁴⁵⁾.

Hinsichtlich der Namen von Burgen gräflicher Geschlechter aus dem 10. und 11. Jahrhundert fällt auf, daß in ihnen der Bestandteil *-burg* noch mitunter vorkommt. In Kärnten wären dazu etwa die schon erwähnte Hohenburg, weiters Ortenburg, Moosburg und Heunburg zu nennen, in Tirol Sonnenburg, in der heutigen Steiermark Judenburg und vielleicht auch Grauscharn-Pürgg im Ennstal. Gerade in der Blütezeit des Burgenbaus verschwinden dann diese Namensformen im österreichischen Raum fast vollständig und werden erst wieder in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gebräuchlich, dann meist in Ablöse von Zusammensetzungen mit *-berg*⁴⁶⁾. Die Namengebung solcher früher Grafenburgen scheint anzudeuten, daß bei ihnen im Verständnis der Zeitgenossen noch in stärkerem Maße das Bewußtsein eines Zusammenhangs mit den in älteren Zeiten als »Burgen« bezeichneten frühstädtischen Wehranlagen gegeben war.

Über die bauliche Gestalt früher Burgen gräflicher Geschlechter außerhalb der schon untersuchten Markengebiete sind wir ziemlich schlecht informiert. Manche wurden später überbaut, so daß der ursprüngliche Bestand überhaupt nicht mehr erkennbar ist, wie etwa bei Amras. Manche wurden in Klöster umgewandelt, wie

ebenso als »Grafschaften« verstanden werden konnten. Beide Wege dürften zu der vielfach als »Allodialgrafschaft« mißverstandenen jüngeren Grafschaft geführt haben, die weder räumlich noch in ihrem inneren Aufbau der karolingischen Grafschaft entspricht.

43) E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, 1909, S. 67 ff. — MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 7), S. 498 ff.

44) 1184 wird dem Grafen Heinrich von Tirol, dem Vogt des Bischofs von Trient, von Kaiser Friedrich I. nach dem Urteil des Pfalzgrafen untersagt, innerhalb eines von jenem lehensrühri-gen Komitats ohne dessen Zustimmung eine Burg zu errichten; MGH Const. I, S. 422. Das Befestigungsrecht der Vögte wird zumeist erst aus solchen Verböten des 12. bzw. 13. Jahrhunderts erkennbar. Das heißt aber natürlich keineswegs, daß es erst in dieser Zeit entstanden wäre, wie dies vielfach in der Literatur mißverständlich gedeutet wird. Wir erfassen mit solchen Zeugnissen nicht die Anfangs- sondern die Schlußphase des vogteilichen Burgenbaurechts, die mit dem allgemeinen Prozeß der Entvögtung zusammenfällt.

45) MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 7), S. 482.

46) LECHNER, Grundzüge (wie Anm. 9), S. 352.

die Sonnenburg im Pustertal oder das oberösterreichische Lambach — ein für den Zusammenhang zwischen herrschaftlichem und geistlichem Mittelpunkt von Adelsgeschlechtern beachtenswertes Phänomen⁴⁷⁾. Manche sind vollkommen abgekommen, oder es hat sich an der Burgstelle bloß eine Kirche als Relikt der Gesamtanlage erhalten, wie in Hohenburg oder Pürgg im Ennstal⁴⁸⁾. Soweit aus den baulichen Resten Schlüsse gezogen werden dürfen, ergeben sich Parallelen zu dem von Klaar für Niederösterreich gewonnenen Ergebnissen: Beringanlage mit festem Haus im Mittelpunkt und Burgkapelle erscheint für diesen Typus charakteristisch. Das Herrenhaus tritt also kombiniert mit einem Außenbering auf, der die Verbindung zu älteren Formen der Wallburg herstellt⁴⁹⁾. Wichtig ist die Burgkapelle (s. Bd. I, S. 123 ff.) als herrschaftliche Eigenkirche. Das Recht auf den Besitz einer solchen Eigenkirche steht zum Unterschied von später zu behandelnden Adelsgruppierungen bei diesen führenden Geschlechtern ganz außer Zweifel. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts erhalten sie ja sogar in zunehmendem Maße für ihre Eigenkirchen Pfarrechte⁵⁰⁾. Dadurch werden jedoch in der Regel nicht Burgkapellen zu Pfarrkirchen. Wenn überhaupt eine Beziehung der Eigenpfarre zur Burg besteht, so liegt die Pfarrkirche außerhalb derselben, wodurch sich ein Nebeneinander von herrschaftlichen Kirchenanlagen ergibt⁵¹⁾.

Burgenbau bzw. Burgenbesitz nichtgräflicher Adelsgeschlechter läßt sich im österreichischen Raum erst in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts

47) K. BOSL, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter, in: *Miscellanea Mediaevalia* 1, 1962, Nachdr.: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 89. — F. PRINZ, Bayerns Adel im Hochmittelalter, in: *ZBayerLdG* 30, 1967, S. 113.

48) H. WIESSNER, Burgen und Schlösser um Hermagor, Spittal, Villach (Kärntens Burgen und Schlösser 3), 1967, S. 53 f. — *Historische Stätten, Österreich* 2, S. 125 f.

49) KLAAR, Grundfragen (wie Anm. 30), S. 77. Vgl. auch das Schema der Entwicklung der Befestigungsformen bei R. v. USLAR, *Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen zwischen Nordsee und Alpen*, 1964, S. 221.

50) E. KLEBEL, Die Kirchenverfassung des Mittelalters in Kärnten und ihre Beziehungen zu Bayern und Slawen, in: *Carinthia* I, 120, 1930, S. 85. — M. MITTERAUER, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern, in: *BllDtLdG* 109, 1973, S. 9 f.

51) Pfarrkirchen innerhalb der Befestigungsanlage gab es bloß bei den königlich-markgräflichen Großburgen des 11. Jahrhunderts, z. B. in Gars (vgl. o. Anm. 19), Eggenburg oder Deutsch-Altenburg, der Vorgängersiedlung von Hainburg (E. KLEBEL, *Altenburg und Hainburg*, in: *MIÖG* 47, 1933, S. 57 ff.) sowie bei frühen bischöflichen Burgen. So lag die Pfarrkirche St. Ulrich zu Wieselburg, die im ausgehenden 10. Jahrhundert zugleich mit dem aufgrund königlicher Erlaubnis von Bischof Wolfgang von Regensburg errichteten *castellum qui vocatur Zuisila* erbaut wurde, von vornherein innerhalb der Umwallung; H. LADENBAUER-OREL, *Der Kirchenberg in Wieselburg an der Erlauf*, in: *JbVerLkNdÖsterr NF* 37, 1965/7, S. 28 ff. — DIES., *Das ottonische Castellum Wieselburg an der Erlauf*, in: *JbRömGerm Zentralmuseums Mainz* 12, 1965, S. 127. Die architektonische Besonderheit dieses eigenartigen Zentralbaus könnte mit seinem Charakter als Burgkirche zusammenhängen. — Das unterschiedliche Verhältnis von adeligen und bischöflichen Eigenkirchen zu Burganlagen ist sicherlich verfassungstopographisch bedingt.

nachweisen. Die frühesten diesbezüglichen Erwähnungen finden sich in Brixener Traditionen⁵²⁾. Freilich erscheint es in dieser Zeit — wie auch noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch — schwierig, Grafenfamilien und nichtgräfliche Hochfreien exakt voneinander zu scheiden. Angehörige desselben Geschlechts begegnen einesteils als *comites*, andernteils als *nobiles, liberi, ingenui viri* etc.⁵³⁾. Erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt es allmählich zu einer Stabilisierung, wobei jedoch noch weiterhin immer wieder Übergänge zur Führung des Grafentitels durch bisher nicht so bezeichnete Familien auftreten. Die fließenden Grenzen zwischen Grafen und Hochfreien werden auch daran deutlich, daß beide Gruppen in den sich formierenden Territorien immer stärker zu einem einheitlichen *ordo nobilium* bzw. *liberorum* zusammenwachsen. Andererseits müssen in frühen Phasen doch auch starke Unterschiede bestanden haben. In Urkunden, vor allem aus der 2. Hälfte des 11. und der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, werden Hochfreie oft als *militēs* von Grafen genannt. Für ihre ständische Einstufung ist freilich bemerkenswert, daß sie in den Zeugenreihen zunächst nicht immer als gesonderte Gruppe nach den Grafen, sondern manchmal zwischen diesen in jeweiliger Zuordnung zu ihren Herren eingereiht sind⁵⁴⁾. Man wird also diese üblicherweise als »Hochfreie« oder »Edelfreie« qualifizierte Gruppe insgesamt als eine in sich sehr differenzierte Adelsschicht zu sehen haben.

Auffallend ist, daß sich solche hochfreie Geschlechter anfangs fast durchwegs nicht nach Burgen nennen oder — vorsichtiger formuliert — nicht nach Plätzen, die vom Namen her als Burgen erkennbar wären oder wo sich Reste von Burgen erhalten haben⁵⁵⁾. Die ursprünglichen Benennungen beziehen sich zumeist auf dörfliche Siedlung-

52) 1050/65 Schenkung eines Drittels des *castrum* Kiens durch einen Edlen Erchinger; REDLICH (wie Anm. 40), S. 40. Die Burg ist *lapideis ligneisque edificiis constructum*; eine zugehörige *curtis* liegt unterhalb des *castrum*. 1075/90 Schenkung der Hälfte der Burg Reischach durch einen *ingenuus* Tagini; REDLICH (wie Anm. 40), S. 117; hier erscheint eine unmittelbar bei der Burg errichtete Kirche zugehörig. Die beiden Schenkungen dürften mit dem Eintritt der Tranden in die Hochstiftsministerialität zu tun haben; FELDBAUER (wie Anm. 1), S. 213.

53) O. DUNGERN, Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: AUF 12, 1932, 181 ff.

54) Z. B. BITTERAUER (wie Anm. 17), S. 319 f.

55) STÖRMER (wie Anm. 10), S. 51 ff., 93 ff. u. 508 weist mit Nachdruck darauf hin, daß es in Bayern nicht die großen Grafengeschlechter sind, die sich als erste nach ihrem Herrschaftssitz nennen, sondern kleine, relativ unbedeutende Familien. Mit vorsichtiger Zurückhaltung stellt er dabei fest, daß »wir bisher keineswegs wissen, ob es sich bei diesen Ortsnennungen um Stamm-burgen handelt« (S. 93). Zurecht wendet er sich in diesem Zusammenhang gegen die von K. SCHMID immer wieder vorgetragene These, daß die »Gründung« eines Adelsgeschlechtes mit dem Aufkommen der Benennung nach einem Herrschaftszentrum, dieses wiederum mit der Erbauung von Stamm-burgen zu tun habe. Vom österreichischen Material ausgehend, läßt sich ebenso sagen, daß einerseits der Burgenbau des Adels viel weiter zurückreicht als seine Herkunftsbearbeitungen, daß andererseits gerade die frühen Herkunftsbearbeitungen zum weitaus überwiegenden Teil nicht an Burgen orientiert sind.

gen oder auf Höfe. Das besagt natürlich noch nichts über eventuelle Wehrhaftigkeit hochfreier Adelssitze des 11. oder frühen 12. Jahrhunderts. Soviel wird man wohl feststellen dürfen, daß bei dieser Adelschicht jedenfalls nicht Burgen im Wortverständnis der Zeit am Anfang der Entwicklung standen. In den um 1200 bereits konsolidierten Territorien, wie Österreich, Steiermark oder Kärnten hingegen verfügen dann freilich die mit den Grafenfamilien verschmelzenden hochfreien Geschlechter durchwegs über echte Burgen, die als *castra* oder als *urbes* bezeichnet werden. Das Verhältnis des hochfreien Adels zur Burg bzw. allgemeiner zum Wehrbau ist also in dieser Entwicklungsphase sehr komplex zu sehen. Fragt man nach Zusammenhängen zwischen Adelsrang und Burgtyp so wird man hier zeitliche und räumliche Differenzierungen in den jeweils gegebenen Herrschaftsrechten zu bedenken haben. Einige Beispiele sollen diesbezüglich mögliche Konstellationen veranschaulichen.

Besonders frühe und wertvolle Informationen besitzen wir über die Burg Hernstein im südöstlichen Niederösterreich, einerseits durch den berühmten Falkensteiner Kodex aus der Zeit um 1170, das Hausbuch der ursprünglich hochfreien und später gräflichen Besitzerfamilie⁵⁶⁾, andererseits durch einen etwa 100 Jahre später mit den Erben der Falkensteiner um Burg und Herrschaft ausgebrochenen interessanten Rechtsstreit⁵⁷⁾. Die Burg entstand auf Rodungsland in Anschluß an eine Königsschenkung an Tegernsee von 1020 zwischen den Flüssen Piesting und Triesting⁵⁸⁾. Der Ahnherr der Falkensteiner war damals *advocatus fiscalis* des Reichsklosters, ein Amt, das die Familie nach längerer Unterbrechung später wiedergewann⁵⁹⁾. Als namengebender Erbauer der Burg darf sein Sohn Herrand angesehen werden⁶⁰⁾. Dessen Sohn Reginold nennt sich 1125 erstmals nach *Herrandistein*. Die Burg wird 1170 *urbis*, später *castrum* genannt. Sie war Mittelpunkt einer *comicia* bzw. einer *prepositura* der falkensteinischen Grundherrschaftsverwaltung. Burg und Herrschaft werden 1267 als *freizaygen* bezeichnet, eine Besitzqualität, die damals einer ministerialischen Landher-

56) H. PETZ, H. GRAUERT, J. MAYERHOFER, Drei bayerische Traditionsbücher, in: Festschr. zum 700 j. Jubiläum der Wittelsbacher Thronbesteigung, 1880, S. 1 ff. — J. ZAHN, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emmerberg, in: Hernstein in Niederösterreich, hg. v. M. A. BECKER II/2, 1889.

57) FontRerAustr II/31, S. 288 ff.

58) MGH DHII, Nr. 431; zur Entstehung von Burg und Herrschaft ausführlich MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 292 ff.

59) QErörtBayerG 9, S. 2 und 22; zur Vogtei über das Reichskloster Tegernsee ausführlich neuerdings STÖRMER (wie Anm. 10), S. 441 ff.

60) Weder TYROLLER (wie Anm. 13), S. 216, noch O. v. DUNGERN, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, 1931, S. 74 ff. übernehmen in ihre genealogische Aufstellungen über die Falkensteiner die vom Hausbuch eindeutig berichtete Filiation zwischen Patto und Herrand; PETZ (wie Anm. 56), S. 44. Bei beiden fehlt eine zureichende Begründung für diese Abweichung von den Angaben des Kodex.

renfamilie in Österreich nicht zustand ^{60a}). Noch heute heißt die Siedlung unter der Burg Aigen. Als Lehen vom Herzog wird im Falkensteiner Kodex die Burgwerksleistung der Herrschaftsleute angeführt ⁶¹). Eine Abhängigkeit von einer gräflichen Familie ist bei den Falkenstein-Hernsteinern bezüglich Hernstein nicht zu erkennen, wohl aber bezüglich verschiedener Besitzungen und Rechte in Bayern bzw. Tirol ⁶²). Für die Entstehung von Burg und Gerichtsherrschaft Hernstein scheint also eine selbständig ausgeübte oder zumindest früh verselbständigte Teilvogtei über Tegernseer Klosterbesitz die Grundlage gebildet zu haben ⁶³).

Das äußere Erscheinungsbild dieser frühen Dynastenburg muß sowohl nach den Angaben des Falkensteiner Kodex wie auch nach den Bauresten eher bescheiden gewesen sein. Sie bestand bloß aus einem quadratischen Wohnturm und einer benachbarten Doppelkapelle. Eine zweite Kirche befand sich in der unter der Burg gelegenen Dorfsiedlung — Ausdruck jenes charakteristischen Herrenrechts, das später unter der Bezeichnung geistliche Lehenschaft immer wieder als wichtige Herrschaftspertinenz erscheint. Ein gesondertes Herrenhaus fehlte. In seiner Kleinräumigkeit kontrastiert dieser Burgentyp stark gegenüber den großflächigen Anlagen in der Tradition der Wallburgen, wie wir sie bei Grafenburgen gefunden haben.

Beachtung verdient der Burgname. Er enthält mit seiner Ableitung vom Namen des Burggründers ebenso wie die zeitgleich oder kurz darauf aufkommenden Wappenburgnamen eine starke Akzentuierung des adeligen Eigentumsanspruchs ⁶⁴). Ob diese Be-

60a) Zur Interpretation der umstrittenen Urkundenstelle von 1267: MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4) S. 294 f.

61) Die Lehenschaft bezieht sich bloß auf die *iusticia operum que in urbibus ducis fieri debent*, also nur auf die Burgwerksleistung, sicher nicht auf die Falkensteiner Burgen selbst, die — wie LECHNER, Grundzüge (wie Anm. 9), S. 375, zurecht bemerkt — keineswegs als *urbes ducis* aufgefaßt werden können. Es ergibt sich diesbezüglich kein Widerspruch zu der von mir (Burgbezirke, wie Anm. 16, S. 228) gegebenen Interpretation der Stelle.

62) Folgende Grafen waren nach dem Falkensteiner Kodex um 1170 Lehensherren der Familie: die Grafen von Burghausen und von Sulzbach, der Markgraf von Kraiburg, der Hallgraf von Wasserburg, die Grafen von Schalla und Peilstein, der Markgraf von Steier, der Graf von Ortenburg und der Pfalzgraf von Wittelsbach; PETZ (wie Anm. 56), S. 7 f. Lehen von hochfreien Herren fehlen bezeichnenderweise in der Aufzählung. Zusammenhänge mit Vogteirechten gräflicher Hauptvögte ergeben sich vor allem bezüglich der Sulzbacher Lehen um Aibling; E. KLEBEL, Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg in Bayern, in: MIÖG 41, 1926, Nachdr.: Probleme (wie Anm. 1), S. 310.

63) Nimmt man bezüglich der niederösterreichischen Besitzungen eine zeitweise Abhängigkeit von gräflichen Hauptvögten an, so wäre am ehesten an eine solche von den 1045 ausgestorbenen Grafen von Ebersberg zu denken, die sich verschiedentlich als Teilvögte von Tegernsee nachweisen lassen; STÖRMER (wie Anm. 10), S. 442 ff.

64) MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 304. Zu Beziehungen zwischen Wappenbild und Burgname für die Steiermark: EBNER (wie Anm. 1), S. 465. Allgemein dazu — freilich in recht oberflächlicher Weise — F. SCHNELLBÖGL, Die deutschen Burgennamen, in: ZBayerLdG 19, 1956, S. 220 f. Zusammensetzungen mit Tiernamen in Burgenbezeichnungen sind grundsätzlich über

tonung auf das Verhältnis zur bevogteten Kirche zu beziehen ist oder vielleicht als Differenzierung gegenüber anderen adeligen Besitzformen verstanden werden soll, könnte zu weiteren Überlegungen Anstoß geben. Wichtig ist auch die Bezeichnung *stein*. Sie betrifft hier nur den wehrhaften Herrnsitz selbst, nicht eine zugehörige Dorfsiedlung, wie allgemein mit *-stein* zusammengesetzte Burgnamen, wenn überhaupt so erst sekundär von der Burg auf die korrespondierende Siedlung übergegangen zu sein scheinen⁶⁵). Die Trennung von Burg und Siedlung auch durch unterschiedliche Bezeichnungen, wobei nicht Zusammensetzungen mit *-burg* sondern solche mit *-stein* oder *-berg*, später auch mit *-fels* oder *-egg* dominieren⁶⁶), markiert die Entwicklung hin zur isolierten adeligen Höhenburg.

Selten wird man bei einer frühen Dynastenburg Stellung des gründenden Adelsgeschlechts, rechtliche Voraussetzungen des Burgenbaus, Pertinenz des Herrschaftssitzes, Verhältnis zur Siedlung, bauliche Gestalt und Name der Burg derart miteinander in Verbindung bringen können, wie das bei Hernstein der Fall ist. Einzelne der hier gemeinsam beobachteten Faktoren und Merkmale lassen sich jedoch im gleichen Zeitraum auch an anderen Beispielen des österreichischen Raums in Zusammenhang stehend fassen. Die hier auftretende Konfiguration scheint daher nicht zufällig.

In Hernstein läßt sich kein älterer Herrschaftssitz als Funktionsvorgänger der isolierten Herrenburg des hochfreien Geschlechts nachweisen. Es ist sehr fraglich, ob überhaupt hier einer bestanden hat. Bei einigen etwas jüngeren Beispielen dieses Burgentypus wird jedoch eine solche Abfolge faßbar. Interessant ist in diesem Zusammenhang etwa Liechtenstein bei Mödling, die Stammburg des heute noch blühenden

Wappentiere vermittelt zu erklären. Vulgärinterpretationen, wie etwa die Ableitung aus dem häufigen Vorkommen des betreffenden Tieres in der Gegend, erscheinen in Hinblick auf Zusammensetzungen etwa mit Löwe oder Greif völlig unhaltbar. Auch andere Wappenfiguren begegnen in Burgennamen, z. B. in Sonnberg, Sternberg, Plankenstein u. a. Ebenso scheinen mitunter Wappenfarben für Burgbezeichnungen bestimmend geworden zu sein, wobei freilich bei diesem Namentypus auch andere Ableitungen eine Rolle spielen dürften (z. B. Zusammensetzungen mit »Gold« und »Silber« in Montangebieten). Eine Auswertung der Wappenburgnamen könnte für das Aufkommen des Wappenwesens im Hochmittelalter interessante neue Perspektiven eröffnen.

65) Zu den mit »-stein« zusammengesetzten Burgennamen und ihren Entsprechungen: MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 7), S. 518. Eine schöne Illustration für die Bedeutung von »-stein« in Burgbezeichnungen geben die Namen von zwei Burgen der Grafen von Lechsge-
münd in Osttirol. In Windisch-Matrei und Virgen werden im 13. Jahrhundert noch Burg und Siedlung mit demselben Namen charakterisiert. Später setzen sich jedoch hier die Bezeichnungen Weißenstein und Rabenstein durch – freilich bloß für den Wehrbau allein; Historische Stätten, Österreich 2, S. 487 und 490. – Als Beispiele für die Benennung von Siedlungen nach den korrespondierenden Höhenburgen sei etwa für Niederösterreich auf die Stadt Dürnstein oder den Markt Rapottenstein verwiesen.

66) Zu solchen Burgennamen allgemein mit weiterführenden Literaturangaben: SCHNELLBÖGL (wie Anm. 64) S. 205 ff.

Fürstengeschlechts⁶⁷⁾. Der älteste Adelssitz, eine einfache Hausberganlage, stand in direkter Verbindung mit der Ortschaft Enzersdorf (heute Maria-Enzersdorf), nach der sich auch das Geschlecht ursprünglich genannt haben dürfte. Erst um 1140 ist die etwa 600 m abseits auf einer Felsrippe gelegene Burg Liechtenstein nachweisbar. Der älteste Baubestand umfaßt auch hier nur Wohnturm und Burgkapelle. Letztere ist einfacher gestaltet als in Hernstein und direkt an den Turm angebaut. Die ursprünglich hochfreien Liechtensteiner waren Gefolgsleute der Grafen von Cham-Vohburg. 1142 erhielten sie bisherigen cham-vohburgischen Lehensbesitz zu Petronell an der Donau von König Konrad II. zu Eigen übertragen⁶⁸⁾. Auch in Petronell folgte eine jüngere Burg abseits des Ortes auf eine ältere mit ihm verbundene Hausberganlage⁶⁹⁾. Die Errichtung neuer Herrschaftssitze könnte bei diesem freien Adelsgeschlecht ursächlich mit der gleichzeitig beobachtbaren Lösung von der gräflichen Herrenfamilie zusammenhängen⁷⁰⁾.

Hochfreie Gefolgsleute hatten im österreichischen Raum in der zweiten Hälfte des 11. und im 12. Jahrhundert eine Reihe großer Grafengeschlechter, so die Sighardinger, die Formbacher, die Cham-Vohburger, die Sulzbacher, die Eppensteiner, die Andechser und die Welfen⁷¹⁾. Soweit sich die Familien abhängiger Hochfreier genealo-

67) R. BÜTTNER, Burgen und Schlösser zwischen Wienerwald und Leitha (Niederösterreichische Burgen und Schlösser I/1), 1966, S. 80 ff.

68) MGH Dipl. K III, Nr. 79. Dazu H. HIRSCH, Das unechte Diplom Konrads III. für die Herren von Kranichberg und seine echte Vorlage, in: JbLkdNdÖsterrNF 26, 1936, S. 247 ff.

69) BÜTTNER, Wienerwald (wie Anm. 67), S. 113 ff.

70) Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß kaum ein Jahrzehnt vor dem Verzicht Markgraf Diepolds von Vohburg auf die Lehenshoheit über Petronell mit seinem Vetter, Bischof Hermann von Augsburg, die Hauptlinie der Grafen von Cham-Vohburg ausgestorben war; TYROLLER (wie Anm. 13), S. 180 ff. Als hochfreie Gefolgsleute dieser Linie lassen sich in Niederösterreich etwa die Herren von Bornheim nachweisen; Font RerAustr II/51, S. 18.

71) Hochfreie Gefolgsleute der Grafen von Schalla-Burghausen begegnen etwa v. 1131 in einer Urkunde Erzbischof Konrads I. v. Salzburg und 1142 in einer Tradition des Klosters Michaelbeuern; Salzburg UB 2, S. 226 und 1, S. 796. — Von den hier angeführten Edelfreien verdienen vor allem die Herren von Ibm im oberösterreichischen Innviertel sowie die Herren von Amelang Beachtung. Die letzteren nannten sich später nach Burgschleinitz am niederösterreichischen Manhartsberg, einem Herrschaftssitz, der offenbar in Anschluß an den alten sighardingischen Besitzkomplex um Sitzendorf an der Schmida entstanden ist; V. HANDEL-MAZETTI, Die Herren von Schleinitz, in: JbHerGenVerAdler NF 23, 1913, S. 1 ff.; über Sitzendorf: Historische Stätten, Österreich 1, S. 555 ff. — In Abhängigkeit von den Sighardingern dürften auch einige hochfreie Geschlechter des Raums um Traismauer gestanden sein; vgl. u. Anm. 78. — Als hochfreie Gefolgsleute der Grafen von Formbach wären in Niederösterreich etwa die aus Niederbayern kommenden Herren von Rotingen-Grie-Ranna zu nennen; LECHNER, Waldviertel (wie Anm. 1), S. 62 f. Über das Abhängigkeitsverhältnis der Schanberger und der Ried-Tumeltshamer gegenüber den Formbachern vgl. Anm. 72. — Von den Bornheimern und den Vorfahren der Liechtensteiner als Gefolgsleute der Cham-Vohburger war schon die Rede; vgl. Anm. 70. — Mit den Grafen von Sulzbach kamen einige hochfreie Geschlechter aus Nieder-

gisch verfolgen lassen und soweit wir über ihre jeweiligen Herrschaftssitze informiert sind, kann gesagt werden, daß keine von ihnen vor Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses zum Burgenbau übergegangen ist. Wo mehrfache Lehensbindungen zu Grafengeschlechtern bestanden, dürfte jedenfalls jener Besitzkomplex, als dessen Mittelpunkt die neuerrichtete Burg entstand, frei von einer solchen Abhängigkeit gewesen sein. Direkte Zusammenhänge scheinen zwischen dem Aussterben verschiedener Linien der Grafen von Formbach und dem Burgenbau bis dahin von ihnen abhängiger Edelgeschlechter in Ober- und Niederösterreich zu bestehen⁷²). Nach dem Tod des letzten Eppensteiners 1122 wurden in der Steiermark zahlreiche Burgen hochfreier Familien errichtet⁷³). Aber nicht nur das Erlöschen einer gräflichen Herrenfamilie ist als Ursa-

bayern ins obere Mühlviertel; F. WILFLINGSIEDER, Die alten Herrengeschlechter zwischen Ilz und Haselgraben, in: MittObÖsterr.Volksbildungswerkes, 21/22), 1957, S. 13 ff. P. FELDBAUER, Der Herrenstand in Oberösterreich (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 1972), S. 65 ff. Edelfreie *milites* der Eppensteiner werden mehrfach erwähnt; K. E. KLAAR, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten, in: ArchVaterldGKlagenfurt 61, 1966, S. 48 u. 51. — Ursprünglich von den Andechsern abhängig waren die in Tirol reich begüterten Herren von Eschenlohe; G. DIEPOLDER, Oberbayerische und niederbayerische Adels Herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jahrhunderts, in: ZBayerLdG 25, 1962, S. 46. — Über die Burgeiswanga und die Tarasper als hochfreie Gefolgsleute der Welfen in Tirol: M. MITTERAUER, Ständegliederung und Ländertypen, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3 (wie Anm. 1), S. 183.

72) Die Grafen von Formbach-Viechtenstein erloschen 1145 mit dem Tod Graf Dietrichs II.; TYROLLER (wie Anm. 13), Tafel 9. — 1146 nennen sich die Julbacher erstmals nach der neuerrichteten Burg Stauff, 1160 nach dem nahen Schaunberg, das dann endgültig zum Hauptsitz dieses bedeutenden Geschlechtes wurde; G. GRÜLL, Burgen und Schlösser im Innviertel und Alpenvorland (Oberösterreichs Burgen und Schlösser 2), S. 113 ff. u. 129 ff.; FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 71), S. 175 ff. Ihr ursprünglicher Sitz Julbach hängt eng mit Besitzungen des von den Formbachern gegründeten und bevogteten Klosters Suben zusammen (DIEPOLDER, wie Anm. 71, S. 58), über das sie später genauso wie über das Hauskloster Formbach selbst Hauptvögte waren. Untervögte des letzteren dürften sie in Abhängigkeit von den Grafen von Formbach-Pütten gewesen sein (*coram comite Ekkepereto et Wernhardo de Julbach*; UBLdobd Enns 1, S. 727). Ihr Nachrücken in ehemals gräflich formbachische Rechte wird man wohl nicht durch Verwandtschaftsbindungen (so TYROLLER, wie Anm. 13, S. 345), sondern durch Vonselbständigkeit aus einem früheren Abhängigkeitsverhältnis zu erklären haben. — Eine ähnliche Situation könnte bei den Tumeltshamern vorliegen, die ursprünglich »milites« der Grafen von Formbach-Radlberg waren (FontReAustr II/51, S. 5, TYROLLER, wie Anm. 13, S. 460. Weitere Hinweise auch bei H. DIENST, Babenberger Studien, Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der G. 7, 1966, S. 136 ff.). Vierzehn Jahre nach deren Aussterben 1122 werden sie erstmals nach ihrer nahe Tumeltsham neuerbauten Burg Ried genannt (Salzb. UB 1, S. 249).

73) Vor allem durch die Sippe der Waldegg-Freistriz-Traisener. Noch vor 1136 entstand die namengebende Burg Waldegg, heute in Niederösterreich gelegen; F. HALMER, Burgen und Schlösser zwischen Baden-Gutenstein-Wiener Neustadt (Burgen und Schlösser Niederösterreichs 1/2), S. 158 ff. 1140 ist die Stammburg der Herren von Liechtenstein erstmals belegt, die ebenfalls dieser Sippe zuzuzählen sind; H. DOPSCH, Landherren, Herrenbesitz und

che einer solchen Lösung zu sehen. Im oberösterreichischen Mühlviertel ist bei dem mit den Grafen von Sulzbach als Hauptvögten von Niedernburg ins sogenannte »Land der Abtei« gekommenen niederbayerischen Edelfreien schon nach Verlust der Vogteirechte und noch vor dem Aussterben des Grafengeschlechts Herrschaftsbildung um freieigene Burgen erkennbar ⁷⁴).

Welche Rolle die Lösung aus der Abhängigkeit gräflicher Geschlechter für den Burgenbau bzw. die Herrschaftsbildung von deren hochfreien Gefolgsleuten gespielt haben dürfte, läßt sich auch indirekt daraus erschließen, zu welchem Resultat ein Beibehalten derartiger Bindungen führte. Die hochfreien Familien von Felben und von Walchen im oberen Pinzgau scheinen hier bis ins frühe 13. Jahrhundert in Abhängigkeit von den Grafen von Lechsgmünd zu Mittersill bzw. von Plain gestanden zu haben ⁷⁵). Spätestens mit dem Erwerb der Grafschaft Mittersill durch Erzbischof Eberhard II. von Salzburg 1228 gerieten sie in Abhängigkeit vom Erzstift ⁷⁶). Ihre namengebenden Sitze blieben einfache Türme in Verbindung mit den gleichnamigen Dörfern, der sogenannte Felberturm und der Walcherturm ⁷⁷). In Niederösterreich ergeben sich einige interessante Hinweise über Adelssitze hochfreier Familien, die sich nicht aus der Abhängigkeit ihrer gräflichen Herren zu lösen vermochten, für den Raum des großen

Herrenstand in der Steiermark 1100–1500, Phil. Diss. Wien, Masch., 1969, S. 139 ff. – Nach Walter von Traisen könnte die um 1145 im Besitz Liutolds von St. Dionysen, eines Verwandten der Familie, nachweisbare Burg Waldstein benannt sein; H. EBNER, Burgen und Schlösser Graz-Leibnitz-Weststeiermark (Steiermarks Burgen und Schlösser 3), S. 192. Unmittelbar als Vasall der Eppensteiner läßt sich der Hochfreie Gundakar von St. Martin im Mürztal nachweisen; KLAAR (wie Anm. 71), S. 58 und 61, dessen Nachkommen nach dem Aussterben ihres Herrengeschlechts die Burg Kindberg erbauten; über diese: H. EBNER, Burgen und Schlösser im Mürztal und Leoben (Steiermarks Burgen und Schlösser 3), 1965, S. 971. Bei allen diesen Familien ist ein deutlicher Zusammenhang ihrer Herrschaftsbildung mit Besitzungen des Hochstifts Salzburg erkennbar; FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 108 f., 68 f., 92. – Von den Vogteirechten der Eppensteiner über Salzburger Besitz in Karantanien war bereits in Rede (vgl. o. S. 357).

74) Die Sulzbacher erloschen 1188. Die Vogtei über Niedernburg hatte jedoch schon lange vorher Heinrich der Löwe an das Herzogtum gezogen; FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 71), S. 65 f. Von den ehemaligen Sulzbacher Gefolgsleuten errichteten bereits vor 1155 die Schönheringer in ihrem Rodungstreifen die Burg Blankenberg, vor 1160 die Kirchberger die Burg Falkenstein; G. GRÜLL, Burgen und Schlösser im Mühlviertel (Oberösterreichs Burgen und Schlösser 1), 1962, S. 154 u. 21 ff.

75) Ihre Herrschaftssitze lagen jedenfalls innerhalb der Grafschaften dieser beiden Geschlechter.

76) Über ihre Stellung in der Salzburger Ministerialität: FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 186.

77) Historische Stätten, Österreich 2, S. 337 und 287. – H. KLEIN, Zur Geschichte Felbens und des Felber Tales, Z. d. Alpenver. 73, 1942, Nachdr.: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg (Festschr. für H. Klein, MittGesSalzbLk ErgB 15), 1965, S. 23 ff.

Königsgutsbezirks um Traismauer, der 860 an Salzburg gelangt war⁷⁸⁾. Noch 1386 besaßen in Teilen dieses Bezirkes die Erben des alten Hauptvögtegeschlechts die Hochgerichtsbarkeit als Lehen des Erzstifts⁷⁹⁾. Mit einer selbständigen Herrschaftsbildung von deren hochfreien Vasallen ist also zumindest in diesem Bereich nicht zu rechnen. Nun wird bereits 1115 hier ein namengebener Ansitz einer solchen Familie als *curtis . . . tantum sepe circumdata* erwähnt⁸⁰⁾. Reste eines Erdwerks sind noch erhalten. Spuren von Hausberganlagen lassen sich auch bei anderen frühen Ansitzen hochfreier Geschlechter in diesem Raum nachweisen⁸¹⁾. Wo es zu keiner Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses kam, scheinen also bescheidenere Formen der Wehranlagen vorgeherrscht zu haben, die – jedenfalls im Wortverständnis der Zeit – von den Burgen unterschieden wurden.

Offen ist freilich noch die Frage, warum die Verselbständigung hochfreier Edelgeschlechter gegenüber ihren früheren gräflichen Herren den Burgenbau dieser Familien begünstigte. Als ein wesentlicher Faktor wird dabei wiederum die Vogtei über Kirchengut zu bedenken sein. Zwar finden sich nur ganz ausnahmsweise urkundliche Hinweise auf solche Hochfreie als Untervögte der gräflichen Hauptvögte⁸²⁾. Aus einer Analyse der mit ihren Burgen verbundenen Herrschaftsrechte ergibt sich jedoch sehr häufig ein Zusammenhang mit Vogteirechten über Besitzungen eines, mitunter sogar mehrerer Hochstifte, bzw. von bischöflichen Eigenklöstern oder Reichsabteien⁸³⁾.

78) Über den Umfang dieses Fiskalgutbezirkes: A. MOSSER, Salzburg und das Königsgut an der Traisen, in: *MIÖG* 77, 1969, S. 249 ff. In diesem Bereich lagen allein drei Sitze der hochfreien Traisener Sippe, nämlich St. Andrä an der Traisen, Reidling und Rassing, weiters Preuwitz und Ponsee; R. BÜTTNER, Burgen und Schlösser zwischen Greifenstein und St. Pölten, in: *Niederösterreichs Burgen und Schlösser* II/1, S. 150, 51, 146, 86 u. 38. Jenseits der Traisen setzt sich die Häufung alter Hochfreiensitze mit Au an der Traisen, Inzersdorf (beide vielleicht ebenfalls zur Traisener Sippe zu zählen, vgl. dazu DOPSCH, Landherren, wie Anm. 73, S. 110 ff.), Getzersdorf, Anzenberg und Kuffern fort. Zum Teil kann hier noch mit hochfreien Gefolgsleuten von Salzburger Hauptvögten gerechnet werden, zum Teil mit solchen von Vögten des anschließenden Besitzkomplexes des Freisinger Eigenklosters Moosburg um Hollenburg, der ebenfalls noch in karolingische Zeit zurückreicht.

79) Die Grafen von Maidburg als Nachfolger der Plainer, die hier ihrerseits die Sighardinger beerbten; O. STOWASSER, *Das Land und der Herzog*, 1925, S. 55 u. 117 ff.; dazu MOSSER (wie Anm. 78), S. 275 f.

80) *ArchÖsterrG* 9, 1853, S. 254. Es handelt sich um Ponsee. Vgl. dazu BÜTTNER, Greifenstein (wie Anm. 78), S. 9 u. 40. Das hier bzw. im benachbarten Preuwitz ansässige Geschlecht nannte sich auch nach Pötzleinsdorf; DIENST (wie Anm. 73), S. 73 f. Da dort ebenso Besitzzusammenhänge mit dem Salzburger Vögtegeschlecht der Sighardinger gegeben erscheinen (vgl. dazu KLEBEL, *Frühgeschichte*, wie Anm. 12, S. 71 ff.), ist an einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem Geschlecht nicht zu zweifeln.

81) Etwa in Rassing; BÜTTNER, Greifenstein (wie Anm. 78), S. 146 f.

82) Vgl. etwa o. Anm. 71 über die Julbacher.

83) Für einige Stammherrschaften oberösterreichischer Herrengeschlechter beispielhaft durchgeführt bei FELDBAUER, *Herrenstand*, S. 89 ff.

Später auftretende Lehensbindungen ursprünglich freieigener Burgen gegenüber einer Kirche erweisen sich oft als ein Indiz in dieselbe Richtung⁸⁴⁾. Es ist also hier dann bei der Lösung der Abhängigkeitsverhältnisse hochfreier Familien mit einer Verselbständigung von Teilvogteien zu rechnen, bzw. mit der regional begrenzten Übernahme von Rechten, die in der insgesamt räumlich weiter ausgreifenden Vogteigewalt der Herrenfamilie begründet sind. Im Resultat ergibt sich daraus dieselbe Konstellation, wie sie im Fall von Hernstein bei einer offenbar von vornherein selbständigen Vogtei über Teilbesitz einer Reichskirche gegeben erscheint⁸⁵⁾. Freilich wird man beim Burgenbau hochfreier Geschlechter nicht nur an Vogteirechte als Grundlage denken dürfen. Die Bedeutung von Königsschenkungen erweist etwa der Fall der Liechtensteiner zu Petronell⁸⁶⁾.

Wo sich hochfreie Gefolgsleute gegenüber ihren gräflichen Herrengeschlechtern verselbständigen konnten, veränderte sich die Herrschaftsstruktur des betreffenden Gebietes⁸⁷⁾. Es ergab sich eine relativ kleinteilige Raumgliederung. Die Verteilung der Burgzentren wurde dichter.

Im Prinzip kamen den neuentstehenden Herrschaftsmittelpunkten nichtgräflicher Hochfreier dieselben Funktionen zu wie denen der großen Grafengeschlechter. In erster Linie hatten sie die Aufgabe, Schutz zu gewähren. Wie weit das noch unmittelbares Zufluchtsrecht innerhalb der Wehranlage für die umwohnende Bevölkerung bedeutete, läßt sich aus den überlieferten Quellen nicht entnehmen. Sollte das der Fall gewesen sein, so könnten die kleineren Dimensionen solcher Burgen von Hochfreien mit der geringen Erstreckung ihres Einzugsbereichs zusammenhängen. Jedenfalls bedingte die Schutzfunktion nun auch bei Sitzen dieser Adelsgruppe den Übergang zu Beringanlagen, wie sie für die älteren Zentren gräflicher Geschlechter charakteristisch erscheinen, wenn auch meist in bescheideneren Ausmaßen. Die Verselbständigung be-

84) MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 297. Die Unterschiede in der Herrschaftsbildung der Hauptvögtegeschlechter und ihrer hochfreien Vasallen sind hier freilich zu wenig deutlich herausgearbeitet.

85) Unabhängig von einem gräflichen Herrengeschlecht ausgeübte Vogtei über Teilbesitz einer Reichskirche dürfte etwa auch bei den Herren von Perg im oberösterreichischen Machland die Grundlage der Herrschaftsbildung dargestellt haben. Die Familie nennt sich seit ihrem frühesten Auftreten meist ganz betont »Vögte von Perg«. Sie bevogtete Besitz zwischen Aist und Naarn, der schon in karolingischer Zeit an St. Emmeram in Regensburg gelangt war. Ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Hauptvögtegeschlechter von St. Emmeram ist nicht zu erkennen; zu dieser Herrschaftsbildung: FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 71), S. 58 ff., mit Korrekturen gegenüber der von mir in Zollfreiheit und Marktbereich (wie Anm. 26) vertretenen Auffassung. Beachtenswert erscheint hier übigens die appellativische Bezeichnung der Vogtburg als »Berg«, die dem häufig auftretenden Burgnamen »Stein« entspricht.

86) Auch die Stammburg der bedeutenden Herren von Lengenbach in Niederösterreich geht auf diese Wurzel zurück; BÜTTNER, Greifenstein (wie Anm. 78), S. 92 ff.

87) DIEPOLDER (wie Anm. 71), S. 66.

deutete auch in anderer Hinsicht eine veränderte Stellung in der Wehrverfassung: Die hochfreien Herren verfügten nun selbst über ritterliche Gefolgsleute, die — zumindest zeitweise — in der Burg ihren Dienst versahen. Aber nicht nur neue militärische Funktionen sind bei der Umgestaltung von Sitzen verselbständigter hochfreier Familien zu bedenken. Auch in kirchlicheren Belangen konnten sich durch neue Rechte Veränderungen ergeben. Zwar finden sich schon vor dem Übergang zum Burgenbau bei Höfen hochfreier Herren Kapellen⁸⁸⁾. Zum Unterschied von der aus der Unfreiheit kommenden Ministerialität dürfte ihnen das Recht auf Eigenkirchen zugestanden sein. Pfarrkirchen hingegen entstehen im Anschluß an die Sitze hochfreier Familien grundsätzlich erst, wenn sie landesunmittelbar geworden sind. Schließlich bedeutet die im Burgenbau zum Ausdruck kommende Lösung aus Abhängigkeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht neue Möglichkeiten. Dabei ist vor allem an die verschiedenen Bannrechte zu denken, die zu den Pertinenzen einer echten Herrschaft gehören⁸⁹⁾.

Neue Rechte und Aufgaben und die sich aus ihnen ergebenden Folgeeinrichtungen machten einen Umbau oder Neubau des Herrschaftssitzes notwendig. Die befestigten Höfe, die auf künstlichen Erdwerken errichteten hölzernen oder steinernen Wohntürme⁹⁰⁾ und die sonstigen mehr oder minder bescheidenen Ansitze freier Gefolgsleute waren für die im Zuge der Verselbständigung zuwachsenden Funktionen zumeist nicht ausreichend. War ein entsprechender Ausbau des alten Sitzes infolge seiner Eingliederung in die Siedlung nicht möglich, so konnte sich die Notwendigkeit einer Neuanlage abseits derselben ergeben. In der Entwicklung der Wehrbauten hochfreier Geschlechter muß diese Lösung aus der direkten Einordnung in ein zugehöriges Dorf als eine wichtige Zäsur angesehen werden.

Das Phänomen einer solchen Abfolge von Adelssitzen innerhalb eines engeren Herrschaftsbereichs, wie es sich dann auch etwas später bei Anlagen von Ministerialen findet, ist für den niederösterreichischen Raum in neueren burgenkundlichen Arbeiten ziemlich eingehend untersucht worden⁹¹⁾. Die dafür verwendete Bezeichnung »Burgenpringen« erscheint freilich nicht sehr glücklich. Treffender charakterisiert ein Tiroler Burgenforscher die Erscheinung mit dem Ausdruck »Vertikalverschiebung«⁹²⁾. Er

88) So besaß etwa um 1108/16 der Hochfreie Marchward in dem nach ihm benannten Markersdorf an der Pielach neben einem Herrenhof gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich auch eine Eigenkirche, die jedoch nicht über Pfarrechte verfügte; FontRerAustr II/69, S. 402. Zu einem Burgenbau ist es hier nicht gekommen.

89) FELDBAUER, Herrenstand (wie Anm. 71), S. 13 ff. u. S. 27 ff.

90) Über die bauliche Gestalt solcher wehrhafter Adelssitze für Niederösterreich ausführlich H. P. SCHAD'N, Die Hausberge und verwandte Wehranlagen in Niederösterreich, in: Prähist. Studien 3, 1953.

91) W. PONGRATZ / G. SEEBACH, Burgen und Schlösser Litschau-Zwettl-Ottenschlag-Weittra (Niederösterreichs Burgen und Schlösser III/1, 1971), S. 11. — DIES., Ypser (wie Anm. 28), S. 10.

92) M. BITSCHNAU.

ist freilich insoferne nicht ganz zutreffend, als solche Verlagerungsprozesse durchaus auch in gleichbleibender Höhenlage stattfinden können.

Besonders deutlich kommen derartige *Verlagerungsprozesse* in Burgennamen zum Ausdruck. Zusammensetzungen des ursprünglichen Ortsnamens mit *Ober-* wie Oberranna, Oberkindberg etc. stellen eine anschauliche verbale Fassung der skizzierten »Vertikalverschiebung« dar⁹³). Der Zusammenhang mit dem Namen des älteren Ansitzes kann jedoch auch ganz aufgegeben werden. Es kommt dann zu totalen Neubildungen⁹⁴). Von solchen für die isolierte Höhenburg charakteristischen Namen war ja bereits die Rede⁹⁵). Hat die Verselbständigung und eigene Herrschaftsbildung der hochfreien Familie nur einen Ausbau des alten Sitzes zur Folge, so bleiben Burg- und Siedlungsname ident⁹⁶). Es kann aber auch bei einer in räumlicher Distanz angelegten Burg der ursprüngliche Siedlungsname unverändert beibehalten werden⁹⁷).

Die voll entwickelte Höhenburg edelfreier Dynasten um die Mitte des 12. Jahrhunderts umfaßt als charakteristischen *Baubestand* in dem von der Ringmauer umschlossenen Areal Bergfrit, Palas und Burgkapelle. Sie erweist sich so einerseits als die Erbin der Grafenburgen des 11. Jahrhunderts mit Bering und festem Haus, denen sie freilich im Umfang des bebauten Areals meist nachsteht. Auch haben die Palasbauten gegenüber den festen Häusern im allgemeinen an Wehrhaftigkeit verloren. Andererseits schließt sie an die frühen Turmburgen hochfreier Geschlechter an, wie sie jedenfalls schon im ausgehenden 12. Jahrhundert in isolierter Höhenlage errichtet wurden, wobei jedoch der Turm seine ursprüngliche Wohnfunktion eingebüßt hat. Der Turm stellt das Verbindungsglied zu jenen einfacheren Formen von Ansitzen edelfreier Ge-

93) Die von den hochfreien Herren von Amerang-Schleunz am niederösterreichischen Manhartsberg angelegte Burg bzw. Burgsiedlung wird im 14. Jahrhundert nebeneinander als »Burgschleunz« und als »Oberschleunz« genannt; H. WEIGEL, *Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich*, 1, 1964, S. 282.

94) Der Prozeß der Neubildung eines Burgennamens gegenüber einer alten Siedlungsbezeichnung erscheint in besonders anschaulicher Weise in einer Formulierung der Gründungsurkunde des Klosters Kleinmariazell im Wienerwald von 1136 faßbar. Die *urbs propria* der Haderiche von Nöstach wird hier als *Svarzenburch ... que pridem antiquitus nomine alio Nezta vocabatur* bezeichnet; Babenberger UB 1, 1950, S. 11.

95) Vgl. o. S. 366 f. Beispiele für hochfreie Geschlechter wären diesbezüglich: aus Niederösterreich Elsarn-Falkenberg (Zur Erstnennung der Herren von Eulenschwang-Stein nach der Burg Falkenberg im Strassertal kurz nach dem Kauf des Erbes Reginperts von Elsarn vgl. TYROLLER, wie Anm. 13, S. 430), aus Oberösterreich Hausruck-Wolfsegg (FELDBAUER, *Herrenstand*, wie Anm. 71, S. 144), aus Kärnten Projern-Karlsberg. Im letzteren Fall läßt sich sogar der namengebende Erbauer der Höhenburg unmittelbar fassen; HERMANN WIESSNER, *Burgen und Schlösser um Friesach, St. Veit, Wolfsberg (Kärntens Burgen und Schlösser 1)*, 1964, S. 57.

96) In Niederösterreich könnte das etwa bei den Hochfreien von Asparn an der Zaya (Historische Stätten, Österreich 1, S. 204) oder von Kilb an der Sierning zutreffen (ebda., S. 345).

97) Z. B. bei der Burg der hochfreien Herren von Puchheim in Oberösterreich.

schlechter her, wie wir sie dort vorfinden, wo eine Verselbständigung nicht stattgefunden hat.

Gegenüber dem Turm ist sicherlich der Hof der ältere Typus von Ansitzen edelfreier Geschlechter. In agilolfingischer und karolingischer Zeit lebte der Adel im bayerisch-österreichischen Raum grundsätzlich auf *curtes*⁹⁸⁾. Und auch noch in der Phase vor dem Übergang zum eigentlichen Burgenbau im 11. Jahrhundert scheinen die hochfreien Familien vorwiegend auf Herrenhöfen ansässig gewesen zu sein. Daß für die weitere Entwicklung dann doch der Wohnturm den entscheidenden Anknüpfungspunkt bildete, hat sicherlich vor allem fortifikatorische Gründe. Bei Wehranlagen auf künstlich angeschütteten Erdwerken mußte in Hinblick auf die geringe zur Verfügung stehende Fläche die mehrgeschossige Bauweise notwendig mehr und mehr in den Vordergrund treten. Die richtungsweisende Bedeutung des Wohnturms könnte jedoch auch wirtschaftliche Voraussetzungen haben. Solange Eigenwirtschaft vorherrscht, dominiert die *curtis* als adeliger Herrnsitz. Je mehr die Versorgung durch Natural- und vor allem dann durch Geldabgaben zunimmt, desto eher werden Gestaltungsformen möglich, die sich vom traditionellen Typus des Wirtschaftshofes absetzen. Die Entlastung des Adelsitzes von unmittelbar verbundenen Wirtschaftsfunktionen schafft Voraussetzungen für eine stärkere wehrtechnische Ausgestaltung, wie sie im Wohnturm realisiert erscheint. Dieser Entlastungsprozeß erlaubt ja dann auch das Abwandern der Adelsburg in landwirtschaftlich nicht nutzbare Höhenregionen, das seinerseits mit den Fortschritten der Belagerungstechnik mehr und mehr zu einer fortifikatorischen Notwendigkeit wird.

Im 12. Jahrhundert und zum Teil noch darüber hinaus finden wir bei den Sitzen hochfreier Adelsgeschlechter das ganze skizzierte Spektrum unterschiedlicher Wehranlagen vom leichtbefestigten Herrenhof bis zur voll entwickelten Höhenburg zeitgleich nebeneinander. Es handelt sich hier also keineswegs um einander ablösende »Stilstufen« des Burgenbaus, auch nicht um eine lineare Abfolge wehrtechnischer Neuerungen. Entscheidend für die bauliche Gestaltung des Adelsitzes erscheint vielmehr in erster Linie die Stellung des jeweiligen Geschlechts im Gefüge der herrschaftlichen Ordnung des Landes. Unmittelbarkeit zum Land bzw. Abhängigkeit gegenüber einer der alten Grafenfamilien erscheint dabei als entscheidendes Kriterium, dem die grundsätzliche Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erbauung einer Burg im Sinne der Zeit entspricht. Beim Burgenbau im engeren Sinne ergeben sich wiederum Unterschiede je nachdem, ob eine ältere Anlage umgestaltet wurde oder ob ein Neubau an anderer Stelle sie ersetzte: Im letzteren Fall können wir die Ausgestaltung nach Vorstellungen und Möglichkeiten der jeweiligen Zeit natürlich besser fassen. Als ein maßgeblicher differenzierender Faktor kommen weiters die Geländebedingungen hinzu. Gerade bei den Neuanlagen werden dann aber vor allem Unterschiede nach dem wirtschaftlichen

98) STÖRMER (wie Anm. 10), S. 467.

Potential der erbauenden Familie zu bedenken sein. Im 12. Jahrhundert erscheint in Österreich das Burgwerk als Robotleistung der umwohnenden Bevölkerung schon weitgehend abgelöst⁹⁹⁾. Burgenbau wurde damit zu einer Finanzfrage. Der Reichtum der burgenerrichtenden Geschlechter schlug sich jedoch weniger in der Typologie des Baubestands als in den Dimensionen und der Ausgestaltung der Neuanlagen nieder.

Ebenso wie bei den wehrhaften Sitzen der Hochfreien läßt sich auch bei denen der Ministerialität im 12. Jahrhundert eine reiche Typenvielfalt beobachten. Manche Entwicklungen scheinen diesbezüglich parallel zu laufen, freilich mit einer gewissen zeitlichen Phasenverschiebung. Da der Aufstieg der Ministerialität eng mit dem Werden der Territorien zusammenhängt, sind hier typologische Unterschiede stärker als bei den Hochfreien in einer länderweisen Behandlung zu fassen.

Am frühesten ist der Einsatz von Ministerialen im Rahmen der Herrschaftsorganisation in der babenbergischen Mark greifbar, hier wiederum vor allem in den in frühsalischer Zeit neugewonnenen Gebieten östlich des Wiener Walds und nördlich der Donau. Dieser Raum wurde in durchgehender Dorfsiedlung erschlossen. Auf weite Strecken hin läßt sich hier jedes Dorf als alter Ministerialsitz nachweisen¹⁰⁰⁾. Die urkundlichen Belege gehen diesbezüglich in reicher Zahl bis ins frühe 12. Jahrhundert zurück. Es kann kaum daran gezweifelt werden, daß die so weit verbreitete Entsprechung zwischen Dorf und Sitz eines markgräflichen Dienstmanns aus der ursprünglichen Organisationsform dieses Raumes zu erklären ist¹⁰¹⁾.

Die urkundliche Bezeichnung solcher Sitze ist schlicht *domus*, also Haus¹⁰²⁾. Zahlreiche archäologisch faßbare Hausberge des Gebietes lassen sie als mehr oder minder stark ausgebaute Erdwerke erkennen¹⁰³⁾. Die Bauten auf den künstlich errichteten Erdhügeln sind in frühen Phasen vorwiegend aus Holz, späterhin zunehmend aus Stein anzunehmen. In Verbindung mit dem Herrenhaus standen bloß Wirtschaftsgebäude. Kapellen hingegen fehlen ursprünglich¹⁰⁴⁾. Die älteste Kirchenorganisation

99) MITTERAUER, Burgbezirke (wie Anm. 16), S. 225 ff.

100) MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 311 ff.

101) KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich, in: JbLdKdeNdÖsterr NF 28, 1939/43, vor allem S. 26 u. 69.

102) Babenberger UB 1, S. 206. Vgl. dazu MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 313.

103) Vgl. Die Karte bei SCHAD'N (wie Anm. 90).

104) Kirchen auf Hausberganlagen, die von Ministerialen errichtet wurden, entstanden durchwegs sekundär. Wenn in Kühnring, dem Stammsitz des großen Dienstmannengeschlechtes der Kuenringer, das Herrenhaus auf dem mächtigen Hausberg wohl schon von Anfang an mit einer Eigenkirche in unmittelbarer Verbindung stand, so ist das ein leicht erklärbarer Ausnahmefall. Das namengebende Herrschaftszentrum der Familie geht nämlich auf eine Schenkung König Heinrichs IV. an deren Ahnherrn Azzo von Hetzmannswiesen von 1056 zurück. Es lag hier also freies Eigen vor, nicht Inwärtseigen wie bei den Gütern, mit denen die markgräfliche Dienstmannschaft im Normalfall ausgestattet war; vgl. dazu MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 280 f.

liegt hier ganz in der Hand des Markgrafen ¹⁰⁵⁾. Das Recht Eigenkirchen zu errichten, scheint den Ministerialen zunächst gefehlt zu haben.

Eine Verbindung zu Eigenkirchen findet sich dann erst bei jüngeren Formen solcher Ministerialensitze in Dörfern, wie sie etwa in den Rodungsgebieten des Waldviertels vor der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden ¹⁰⁶⁾. Das ehemalige Herrenhaus läßt sich späterhin mehrfach als Pfarrhof nachweisen. Dieser Funktionswechsel wurde möglich, da sich in diesem Raum die babenbergischen Ministerialen seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts statt ihrer wehrhaften Höfe bei den Dörfern Höhenburgen zu bauen begannen. Der Anstoß zu dieser Entwicklung muß freilich im Zusammenhang mit allgemeinen Veränderungen in der Stellung der babenbergischen Ministerialität gesehen werden.

Während die älteren Sitze babenbergischer Dienstmannen durchwegs in den neuerschlossenen Kolonisationsgebieten liegen, treffen wir sie — vor allem seit der Mitte des 12. Jahrhunderts — in zunehmendem Maße auch in den altbesiedelten Teilen der Mark bzw. des Herzogtums ¹⁰⁷⁾. Hier treten sie mitunter von vornherein nicht in Verbindung mit Dörfern sondern als Besitzer von isolierten Höhenburgen auf. In vielen Fällen ist eindeutig nachweisbar, daß sie von diesen Burgen aus im Auftrag ihrer Herren die Untervogtei über Reichskirchengüter ausübten, besonders schön etwa bei der auf Tegernseer Boden errichteten Kuenringerburg Dürnstein in der Wachau, zu der auch Vogteien über Besitzungen der Hochstifte Freising und Passau sowie einiger Passauer Eigenklöster gehörte ¹⁰⁸⁾. Das Privilegium minus von 1156 mit seinem viel umstrittenen Gerichtsparagraphen dürfte dabei eine Rolle gespielt haben, daß seit der Jahrhundertmitte immer mehr Vogteien in die Hand von Ministerialen gelangten und diesen damit die Möglichkeit zum Burgenbau gaben. Einzelne der großen Ministerialenburgen reichen allerdings schon vor 1156 zurück, so etwa Streitwiesen im Weiental, ursprünglich bloß aus einem mächtigen Wohnturm und einer Burgkapelle bestehend ¹⁰⁹⁾. Nach dem Vorbild solcher ministerialischer Vogtburgen werden dann gegen Ende des 12. Jahrhunderts von babenbergischen Dienstmannen auch in Herrschaften anderen Ursprungs Höhenburgen angelegt ¹¹⁰⁾ — zunächst in den großen Rodungsherrschaften des Waldviertels, des Wienerwalds und des Voralpengebiets, dann auch in den klei-

105) H. WOLF, *ErlHistAtlÖsterrAlpenländer* II/6, 1955, S. 24 ff.

106) PONGRATZ-SEEBACH, *Litschau* (wie Anm. 91), S. 10. Zum Typus der jüngeren Ministerialenherrschaften in Rodungsgebieten: MITTERAUER, *Formen* (wie Anm. 4), S. 308 ff.

107) M. MITTERAUER, *Ständegliederung und Ländertypen, Herrschaftsstruktur und Ständebildung* 3 (wie Anm. 33), S. 127.

108) MITTERAUER, *Formen* (wie Anm. 4), S. 299 ff.

109) PONGRATZ-SEEBACH, *Yspet* (wie Anm. 28), S. 117. Der Baubestand dieser Ministerialenburg entspricht mit Wohnturm und Kapelle durchaus dem von frühen Burgen hochfreier Dynasten.

110) MITTERAUER, *Formen* (wie Anm. 4), S. 120.

neren Dorfherrschaften des Weinviertels. Ebenso wie bei den Burgen hochfreier Geschlechter kommt es also zu diesem Prozeß der »Vertikalverschiebung«, freilich in einem gewissen zeitlichen Abstand. Auch die Burgenbezeichnungen sind ähnlich¹¹¹⁾. Baulich stimmen diese Ministerialenburgen des ausgehenden 12. Jahrhunderts mit den bei den Hochfreien schon einige Jahrzehnte zuvor erreichten Formen überein: Drei Bauteile erscheinen regelmäßig durch eine dem Gelände angepaßte Ringmauer miteinander verbunden: zunächst der Bergfried, von der Turmburg abstammend, nach Verlust seiner Wohnfunktion jedoch zum reinen Wehrbau geworden, dann der aus dem »festen Haus« durch Abgabe der Wehreigenschaften entwickelte Palas und schließlich die Burgkapelle¹¹²⁾. Die formale Angleichung des Herrschaftssitzes entspricht auch hier dem sich anbahnenden Verschmelzungsprozeß zwischen den Hochfreien und den Dienstherren des Landes.

In Österreich ging die alte babenbergische Dienstmansschaft insgesamt in die Gruppe der Landherren über¹¹³⁾. So unterschiedlich auch die geschilderten Ansatzpunkte waren, sie führten grundsätzlich zur Ausbildung vollqualifizierte Herrschaften und zum Burgenbau. Bloß die von ausgestorbenen Grafenfamilien des Landes an den Herzog gefallenen Ministerialen blieben ritterlich¹¹⁴⁾. Ganz anders verlief die Entwicklung in den übrigen Territorien des österreichischen Raums. Jeweils nur ein Teil der Landesministerialität wurde herrenmäßig. Auch im Burgenbau finden diese unterschiedlichen Entwicklungen ihren Niederschlag.

Jener auf Dorfherrschaften gestützte Ministerialentypus, wie er in der babenbergischen Mark in den in frühsalischer Zeit erworbenen Gebieten begegnet ist, findet sich sonst bloß in der Kärntner Mark, und zwar in seiner älteren Form in dem heute zu Niederösterreich gehörigen Wiener Neustädter Gebiet, in seiner jüngeren Form auch in der Oststeiermark; er spielt jedoch hier insgesamt bei weitem keine so große Rolle wie im nördlichen Nachbarterritorium¹¹⁵⁾. Es handelt sich offenbar um eine spezifische Form der Herrschaftsorganisation im Ausbau land der Marken.

Viel bedeutsamer ist der Typus der ministerialischen Untervögte. Im Auftrag ihres Herren ausgeübte Vogteirechte scheinen allgemein in dem hier untersuchten Raum die maßgebliche Wurzel der Herrschaftsbildung von Dienstmannen gewesen zu sein. Über herrenmäßige Ministerialen verfügten ausnahmslos nur fürstliche Geschlechter, neben den Babenbergern die Otachare in der Steiermark, in Oberösterreich und in Unterkärnten, die Spanheimer als Herzoge von Kärnten, die Welfen und nach ihnen die Staufer in Tirol, nach 1180 hier auch die zu Herzogen erhobenen Andechs-

111) Z. B. Ottenstein statt Döllersheim, Lichtenfels statt Friedersbach, Ronberg statt Ron, Hornberg statt Horn etc.

112) PONGRATZ-SEEBACH, Ysper (wie Anm. 28), S. 10 f.

113) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 20 ff.

114) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 54 f.

115) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 75 und 85 ff.

Meranier ¹¹⁶⁾. Sie fehlen hingegen bei den Grafen von Tirol ¹¹⁷⁾, denen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Ausbildung eines fürstlichen Territoriums gelang — und zwar genauso wie etwas früher den Erzbischöfen von Salzburg gerade durch Überwindung hochfreier und ministerialischer Herrschaftsrechte, nicht mit Hilfe der Dienstmansschaft ¹¹⁸⁾.

Die große Zeit der Herrschaftsbildung von Ministerialen im Zuge des Territorialisbaus ihrer Herren ist im Südosten die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Damit setzt auch eine Welle des Burgenbaus ein. Die Burgen der Ministerialen dürften ebenso wie die zugehörigen Herrschaften ursprünglich grundsätzlich Eigenbesitz gewesen sein, und zwar in der spezifischen Besitzform des Dienstmänneneigens ¹¹⁹⁾. Genauso wie den Hochfreien ermöglichten Vogteirechten auch den Ministerialen die Errichtung von Eigenburgen. Lehensbindungen zur bevogteten Kirche treten meist erst sekundär auf ¹²⁰⁾. Lehenschaft vom Landesfürsten begegnet bei den namengebenden Stammherrschaften der Ministerialen prinzipiell nicht. Eine solche Bindung erscheint bis ins 15. Jahrhundert hinein mit der Herrenqualität unvereinbar ¹²¹⁾.

Als Pertinenzen von Ministerialenburgen lassen sich schon um 1200 alle jene Rechte feststellen, die später das Zubehör einer »rechten Herrschaft« ausmachen, so geistliche und weltliche Lehenschaft, Erbvogtei, Hoch- und Niedergericht, vereinzelt sogar Marktrecht und Zoll. Diese Rechte sind weniger für die Gestaltung der Burg selbst als für die der zugehörigen Burgsiedlung wesentlich. In der Namengebung wird nun mitunter der Burgname auch für den Siedlungsnamen bestimmend ¹²²⁾. Unter der Dominanz der Burg kann es also wiederum zu einer Einheit von Burg- und Siedlungsbezeichnung kommen.

Von den behandelten herrenmäßigen Dienstmannen der Markgrafen- bzw. Herzogsgeschlechter des 12. Jahrhunderts zu unterscheiden sind die *ministeriales maiores* der Hochstifte — und zwar sowohl hinsichtlich ihrer ständischen Qualität als auch hinsichtlich der Wehrbauten, in denen sie ihren Sitz hatten ¹²³⁾. Eine vergleich-

116) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 64 ff., 147 ff., 127 ff., 225 ff. u. 219 ff.

117) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 225.

118) MITTERAUER, Ständegliederung (wie Anm. 107), S. 186 ff.

119) Über das Inwärtseigen der Ministerialen zuletzt H. EBNER, Das freie Eigen, 1969, S. 74 ff.

120) MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 299 ff.

121) 1444 gestattete Friedrich III. den Herren von Hohenberg ausdrücklich durch Privileg, sich weiterhin nach Hohenberg Herren zu nennen, obwohl die Herrschaft vom Landesfürst zu Lehen ging; Volltext der Urkunde bei DOPSCH, Landherren (wie Anm. 73), S. 15 f.

122) In Niederösterreich etwa bei Rapottenstein und Dürnstein, von denen sich das erstere zum Markt, das letztere sogar zur Stadt entwickelte.

123) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 171 ff. u. 251. — MITTERAUER, Ständegliederung (wie Anm. 107), S. 164, 172 ff. u. 184. — Von einem der großen Ministerialen des Hochstifts Passau, Marquard von Wesen, heißt es vor 1147, daß er *curtium in qua habitat sicut fossatis circumfosit et maceria circumdedit*. ArchÖsterrG 9, S. 257; dazu BÜTTNER, Greifenstein (wie Anm. 78), S. 9.

bare Herrschaftsbildung ist ihnen — abgesehen von einigen wenigen, aus anderen Zusammenhängen erklärbaren Ausnahmefällen ¹²⁴⁾ — im allgemeinen nicht gelungen. Von den angeführten Herrenrechten fehlten ihnen grundsätzlich Patronat und Erbvogtei über Pfarrkirchen, ebenso Hochgerichtsrechte zu Eigen. Auch zur Marktentwicklung ist es in den Siedlungen bei ihren Sitzen nie gekommen. Im Salzburger Hochstiftsterritorium läßt sich ziemlich deutlich die allgemein geminderte Qualität dieser Sitze beobachten. Es handelte sich zunächst bloß um befestigte Höfe. Erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts kommt es vereinzelt zur Anlage von Höhenburgen, wozu die erzbischöfliche Erlaubnis notwendig gewesen zu sein scheint ¹²⁵⁾. Auch die *ministeriales maiores* der Brixener Bischöfe saßen ursprünglich auf befestigten Höfen und Türmen ¹²⁶⁾. Jedoch schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnen hier Dienstmannenburgen ¹²⁷⁾. Das dürfte mit der früheren Entwicklung dieses Hochstiftsterritoriums zusammenhängen. Ebenso wie die Bischöfe von Trient besaßen die von Brixen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts herzogliche Rechte ¹²⁸⁾. Auch die Beziehungen der Hochstiftsministerialität zum fürstlichen Vögtegeschlecht könnte eine Rolle gespielt haben. Beachtenswert erscheint, daß die namengebenden Stammurgen zumeist vom Bischof zu Lehen gingen ¹²⁹⁾. Diese von der Situation in den östlichen Territorien abweichenden Verhältnisse gelten auch für die Burgen einiger Dienstmannengeschlechter der Grafen von Tirol in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Eine führende Stellung in der Dienstmannschaft der Hochstifte nahmen jeweils die Burggrafen der bischöflichen Hauptburgen (vgl. u. S. 392 ff.) ein. Sie unterscheiden sich in ihrer Rechtsstellung nicht von den ministerialischen Burggrafen weltlicher Großer und können daher mit diesen zusammen behandelt werden ¹³⁰⁾. Charakteristisch für die ministerialischen Kastellane ist es, daß sie über einen eigen

124) So etwa aus der Ministerialität des Hochstifts Salzburg die Pettauer in der Steiermark, aus der des Hochstifts Bamberg die Weißenecker in Kärnten; MITTERAUER, Ständegliederung (wie Anm. 107), S. 164; FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 146 ff.

125) 1259 erhielten die Kalhamer vom Erzbischof die Erlaubnis zur Errichtung der Burg Wartenfels. Die Urkunde spricht freilich auch hier noch bloß von einer *munitio*; SalzUB 4, S. 43.

126) Etwa die mächtigen Herren von Völs oder die verschiedenen Zweige der Herren von Vilanders; Historische Stätten, Österreich 2, S. 574. — WEINGARTNER, Tiroler Burgen (wie Anm. 2), S. 209. — Zu den Stadttürmen der Brixener Ministerialen vgl. u. S.

127) So etwa erbaute die Brixener Burggrafenfamilie, die sich noch ursprünglich nach ihrem Stadtsitz *de Porta* nannte, die Burgen Voitsberg, Pfeffersberg und Gernstein, FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 209 f.

128) Über die fürstliche Stellung der Bischöfe von Brixen und Trient: J. FICKER — P. PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande 2/3, 1923, S. 133 ff. u. 143 ff.

129) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 210 f.

130) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 250. — MITTERAUER, Ständegliederung (wie Anm. 107), S. 165 und 172 f.

wehrhaften Sitz in Zusammenhang mit der Herrenburg verfügten, und zwar ursprünglich wohl in der für Ministerialen typischen Besitzform des Inwärtseigens — eine Erscheinung, die bei jüngeren Formen der Burghut nicht mehr anzutreffen ist. Bei diesen ministerialischen Burggrafensitzen handelte es sich um Wohntürme, die entweder in direktem Anschluß an die Hauptburg oder in deren Nähe errichtet wurden. Als ältestes Beispiel ist in diesem Zusammenhang wohl der Turmhügel am Taberberg neben der markgräflichen Hauptburg in Gars am Kampf zu nennen, der vielleicht noch ins ausgehende 11. Jahrhundert zurückreicht¹³¹⁾. Er wurde aufgegeben, als die Burggrafenfamilie in die Hauptburg selbst zog. Als Sitz ministerialischer Burggrafen bei einer bischöflichen Burg ist wohl der den Pettauern gehörige »Alte Turm« auf der erzbischöflichen Burg Leibnitz (s. u. S. 412 f.) zu nennen, ihn ablösend dann ein jüngerer Wehrbau, der dem anschließenden Schloß Polheim zugrundeliegt¹³²⁾. Ein Turm der schon zu Ende des 11. Jahrhunderts erwähnten Burggrafen von Säben dürfte später zur Burg Branzoll über Klausen ausgebaut worden sein¹³³⁾. Auf diese Weise konnten sekundär aus dem Nebeneinander von Hauptburg und burggräflichem Turm Doppelburgen bzw. Burgengruppen entstehen. Freilich gehen Doppelburgen nicht immer auf eine derartige Konstellation zurück¹³⁴⁾. Besonders häufig finden sich solche Burggrafentürme bei den Burgen der Grafen von Görz in Kärnten¹³⁵⁾. Die ministerialischen Kastellane der Grafenfamilie nannten sich nach diesen Burgen. Sie verfügten aber nicht über die zugehörigen Herrenrechte. Die burggräfliche Ministerialität der Görzer in Kärnten blieb so auch insgesamt ritterlich.

Neben dieser Erscheinung, daß ein Dienstmann als Burggraf eingesetzt wurde, der dann bei der Hauptburg seinen Eigenturm errichtete, finden wir auch Fälle, in denen mehrere Ministerialenfamilien mit der Burghut betraut sind. 1258 wird eine *universitas burgravionum in Villaco et circa Villacum* erwähnt und der *universitas civium*

131) A. EIBNER, Der »Tabog« eine mittelalterliche Wehranlage in Gars am Kamp/Niederösterreich, in: ZArchäolMa 1, 1973, S. 111 ff. — M. MITTERAUER, Die Burggrafen von Gars und die Wehranlage auf dem Taberberg, ebenda S. 123 ff.

132) MITTERAUER, Burggrafen (wie Anm. 131), S. 127.

133) Vom Baubestand der Burg Branzoll ist jedenfalls nur der Turm alt; WEINGARTNER, Tiroler Burgen (wie Anm. 2), S. 56. — Zu den Burggrafen von Säben: FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 211.

134) Auf die Entstehung von Doppelburgen durch Ausbau der Vorburg oder des Meierhofs im Tal verweist EBNER, Burgen, Schlösser und wehrhafte Stätten (wie Anm. 1), S. 462.

135) Burggrafentürme bzw. wahrscheinlich aus solchen entstandene Doppelburgen finden sich in Eberstein, Hornburg, Moosburg, Falkenstein, Rottenstein und Flaschberg; H. WIESSNER, Burgen und Schlösser um Friesach, St. Veit Wolfsberg, in: Kärntens Burgen und Schlösser 1, 1964, S. 17 u. 53; DERS., (wie Anm. 8), S. 78. — W. KNAPP, Burgen im oberen Drautal, in: Carinthia I, 144, 1954, S. 637 ff.; hier auch allgemeine Hinweise zum Problem der Burgdoppelpositionen, freilich unter einseitiger Betonung des strategischen Moments.

der Bamberger Bischofsstadt Villach gegenübergestellt ¹³⁶⁾. In Brixen besitzen vier der ältesten und bedeutendsten Ministerialengeschlechter des Hochstifts je einen Turm in der Stadt ¹³⁷⁾. Mehrere Dienstmannengeschlechter saßen auch auf der Kärntner Burg Freiberg, einem *castrum capitale* der Herzogsfamilie, in der sich eine Mehrzahl von Türmen nachweisen läßt ¹³⁸⁾. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die ministerialischen *Rittergemeinden* von Judenburg und Steyr. In Judenburg, einer der Hauptburgen, wenn nicht überhaupt der Hauptburg der Eppensteiner im 11. Jahrhundert, besaßen zur Burg gehörige niedere Ministerialen im Burgareal — streng getrennt von der Bürgerstadt — wehrhafte Häuser, zum Teil zu Türmen ausgebaut. Diese später ritterlichen Geschlechter hatten jedoch zugleich auch in der Umgebung feste Höfe bzw. Turmhöfe, nach denen sie sich nannten ¹³⁹⁾. Deutliche Analogien dazu ergeben sich in der alten Burgstadt Steyr, dem Stammsitz der Otachare, der sicher noch ins 10. Jahrhundert zurückreicht ¹⁴⁰⁾. Die Familien der ursprünglich ministerialischen Rittergemeinde besaßen in der ausgedehnten Herrschaft mehr oder minder stark befestigte Höfe, anfänglich zu Eigen, und zwar zu Inwärtseigen, später als Lehen. Auch in der Burgstadt selbst sind sie begütert. Innerhalb der sich geschlossen erhaltenden Herrschaft hat sich keiner dieser Edelsitze des Niederadels zu einer Burg entwickelt. Auch erscheinen nirgends Herrenrechte mit ihnen verbunden.

Eine Vielzahl *kleinadeliger Ansitze*, die in ihrer Wurzel auf die Ausstattung einer ministerialischen Dienstmannschaft zurückgehen dürften, findet sich überhaupt häufig in der Umgebung alter gräflicher Hauptburgen. Neben den angeführten Beispielen könnten hier weiter genannt werden: für Tirol das sogenannte »Burggrafenamt« um die Burg Tirol und das Gebiet um die Burg Eppan sowie für Niederösterreich besonders die Grafschaft Peilstein mit ihren zahlreichen Höfen der gräflichen Dienstmannschaft ¹⁴¹⁾. In den namengebenden Stammherrschaften hochfreier Geschlechter sind dazu keine Analogien festzustellen ¹⁴²⁾. Als zwei Strukturtypen könnten dementsprechend einander gegenübergestellt werden: Gräfliche Hauptburgen mit einer Vielzahl kleiner Ministerialensitze in der Umgebung einerseits, andererseits Burgmittelpunkte von Außenbesitzungen, die bloß einem ministerialischen Burggrafen anvertraut wurden, der hier einen eigenen Ansitz errichtete.

136) MonHistDucCarinthiae 4/1, S. 522.

137) G. TÖCHTERLE, Die Brixener Castellane und die Ministerialen am Michaelstor, in: Der Schlern 13, 1932, S. 9 ff.

138) WIESSNER, Friesach (wie Anm. 135), S. 20.

139) POPELKA (wie Anm. 37), S. 299 ff.

140) FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 45 ff., 94 und 100 ff.

141) WEINGARTNER, Edelsitze (wie Anm. 2), S. 298. — MITTERAUER, Formen (wie Anm. 4), S. 324 ff.

142) In der alten hochfreien Herrschaft Hernstein etwa finden sich nur Burgrechtslehen von Vasallen, jedoch keine ministerialischen Inwärtseigen *habentes feudum... et existentes vasalli... racione castri et comicie Herrantstein*; FontRerAustr II/31, S. 289.

Das Verhältnis der Ministerialität zur Burg ist in dem hier untersuchten Raum also insgesamt sehr differenziert zu sehen. Grundsätzlich läßt sich sagen, daß nur jene großen Dienstmännengeschlechter fürstlicher Herren Eigenburgen errichteten, die auch echte Herrschaften ausbildeten. Gemeinsam mit den wenigen überlebenden gräflichen und hochfreien Familien formiert sich aus ihnen der Herrenstand der spätmittelalterlichen Territorien, der jedoch nur in den östlichen Ländern als eigene Kurie in Erscheinung tritt. Alle anderen ministerialischen Gruppen bleiben im Prinzip ritterlich und stellen — soweit sie ans Land fallen — eine wichtige Wurzel des werdenden Ritterstandes dar ¹⁴³). Für die Ritterschaft ist die charakteristische Form das *E d e l m a n n s g u t* — zumeist Lehensbesitz — nur ausnahmsweise bis ins 14. und 15. Jahrhundert Eigengut als Rest alten ministerialischen Inwärtseigens. Die spezifischen Herrschaftspertinenzien fehlen hier. Für die Stammsitze finden sich als Bezeichnung: Turm, Turmhof, Sedelhof, Ansiedel, Ansitz, Gesäß, Häusel, Stock, Freisitz etc. ¹⁴⁴). Von den charakteristischen Burgbezeichnungen Burg, Feste, festes Haus werden sie deutlich geschieden. Die Zahl solcher Adelsitze von geminderter Wehrhaftigkeit muß im 12. und 13. Jahrhundert sehr groß gewesen sein. In Tirol kam es noch im 14. Jahrhundert mit den Schildhöfen des Passeiertales zur Neuanlage derartiger Wehrbauten ¹⁴⁵). In diesem Land haben sich überhaupt infolge der Dominanz des ritterlichen Kleinadels solche Ansitze besonders zahlreich erhalten ¹⁴⁶). In Niederösterreich hingegen findet der quantitative Rückgang des Ritterstandes auch in der geringeren Zahl von Edelsitzen eine Entsprechung. Viele von ihnen wurden früh zu Bauernhöfen. Ihr ursprünglicher Charakter ist kaum erkennbar ¹⁴⁷).

Die ständische Abgrenzung zwischen herrenmäßigem und ritterlichem Adel, wie sie sich im Lauf des 13. Jahrhunderts in Österreich immer deutlicher abzeichnet, fand auch in rechtlichen Bestimmungen über den Burgenbau ihren Niederschlag. Das österreichische Landrecht, das in seinem Kern noch in die ausgehende Babenbergerzeit zurückreicht, setzt fest, daß ohne landesherrliche Genehmigung keine Burg mehr erbaut werden dürfe; nur *auf ebener erd* sollte es erlaubt sein, Anlagen bis zu zwei Gaden hoch zu errichten und zwar bloß mit einem in den Maßen genau festgelegten Graben, jedoch ohne Ringmauer und ohne Zinnen (vgl.

143) Zusammenfassend dazu FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 1), S. 246 ff.

144) LECHNER, Waldviertel (wie Anm. 1), S. 175. — EBNER, Burgen, Schlösser und wehrhafte Stätten (wie Anm. 1), S. 467. — WEINGARTNER, Edelsitze (wie Anm. 2), S. 295.

145) Historische Stätten, Österreich 2, S. 545 f. — WEINGARTNER, Edelsitze (wie Anm. 2), S. 300.

146) Vgl. die Zusammenstellung der Ansitze bei WEINGARTNER, Tiroler Burgen (wie Anm. 2), S. 145 ff.

147) Zahlreiche Hinweise auf solche ehemalige Edelmannssitze in Niederösterreich finden sich vor allem in den Bänden II/2 sowie III/1 und 2 der Reihe Niederösterreichs Burgen und Schlösser (wie Anm. 10 und 91).

o. S. 98 f.). Die freie Errichtung solcher Adelssitze mit eingeschränkter Wehrhaftigkeit ist dabei grundsätzlich nur auf Eigengut vorgesehen¹⁴⁸⁾. Die Bestimmung scheint sich vor allem gegen die vielen kleinen Inwärtseigner zu richten, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus der Dienstmansschaft ausgestorbener Grafenfamilien an die Babenberger gefallen waren. Wir besitzen auch sonst Zeugnisse, die die Angleichungsbestrebungen dieser Gruppen an die Landherren als ein besonderes ständisches Problem der Zeit erscheinen lassen¹⁴⁹⁾. Das Landrecht zieht hier vom Bautypus her scharfe Grenzen. Der Typus der vollentwickelten Höhenburg bleibt durch das Verbot jenen Herrenfamilien vorbehalten, die bereits über solche Herrschaftsmittelpunkte verfügen. Aber auch bei ihnen scheint damit jenem Prozeß des Burgenbaus durch Verlegung von Herrschaftssitzen, wie wir ihn seit der Mitte des 12. Jahrhunderts beobachten konnten, eine Grenze gesetzt. Gewisse Verschärfungen der Burgenbaubestimmungen sowie vor allem die Schleifung vieler neuerrichteter Burgen in der Zeit König Ottokars weisen in dieselbe Richtung. Auch in den anderen Territorien geht die Errichtung adeliger Eigenburgen im Lauf des 13. Jahrhunderts zurück. Wo es zur Erbauung neuer Adelsburgen kam, spielen landesfürstliche Genehmigung bzw. von vornherein gegebene Lehensbindung eine entscheidende Rolle. Nicht Burgenneubau sondern Umbau und Ausbau schon bestehender Adelssitze sind dafür maßgeblich, daß die mittelalterlichen Burgen des untersuchten Raumes in ihrem äußeren Erscheinungsbild so besonders stark vom Baubestand des 13. und 14. Jahrhunderts geprägt sind.

Es wurde versucht, Prozesse der Ausbildung hochmittelalterlicher Adels Herrschaft mit Prozessen des adeligen Burgenbaus in Parallele zu stellen. Zweifellos findet die in dieser Zeit gewordene herrschaftliche Grundstruktur der Territorien im Prinzip in der Zahl und Verteilung der Burgmittelpunkte ihre Entsprechung. Dabei ist freilich zu sehen, daß die in unterschiedlichen Prozessen der Herrschaftsbildung entwickelten Bautypen von Herrschaftssitzen auch ohne die entsprechenden herrschaftlichen Grundlagen Anwendung finden konnten. So eng auch diese Entwicklungen zusammenhängen — nicht jede Burg muß in ihrem Ursprung Herrschaftsmittelpunkt gewesen sein. Manche Adelsburgen unterscheiden sich in ihren rechtlichen Pertinenzen nur wenig oder überhaupt nicht von ritterlichen Sitzen. Die besonderen Ursachen solcher Konstellationen — vor allem in den westlichen Ländern des untersuchten Raumes — wurden ja schon angedeutet¹⁵⁰⁾.

Das Verhältnis von Adel, Burg und Herrschaft ist mit dem 13. Jahrhundert nicht mehr primär unter dem Aspekt der Neuentstehung von Adels Herrschaften bzw. der Neuerrichtung korrespondierender Burgzentren zu sehen. Die Frage des Besitzrechtes des Adels an der Burg tritt seither in den Vordergrund und damit der Problembereich

148) E. SCHWIND — A. DOPFSCH, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*, 1895, S. 68 f.

149) MITTERAUER, *Formen*, S. 324 ff.

150) Vgl. o. S. 380 über den Burgenbau der Salzburger und Brixener Hochstiftsministerialen.

landesfürstlicher Adelspolitik als Burgenpolitik. Karl Lechner hat in diesem Zusammenhang zurecht immer wieder auf die intensiven Bemühungen der österreichischen Landesfürsten um die Lehensauftragung freieigener Burgen verwiesen, ebenso auf die Öffnungsverträge, sowie die Pfandschaftspolitik¹⁵¹⁾. Ähnliches gilt, wenn auch vielleicht nicht im selben Ausmaß, für Steiermark und Kärnten. Anders liegen die Dinge in den westlichen Territorien Salzburg, Tirol und der Grafschaft Görz. Freieigene Adelsburgen bzw. Adels herrschaften konnten hier gar kein Problem darstellen, da von den Voraussetzungen der Landesentstehung her ihre Zugehörigkeit zum Lande ja nur in Ausnahmefällen unter ganz besonderen Bedingungen möglich war¹⁵²⁾. Die Länder der Grafen von Tirol und Görz sind im Prinzip auf der Basis der Akkumulation von Adels herrschaften entstanden. Im Salzburger Hochstiftsterritorium hat einerseits die Übernahme der adeligen Vogteirechte, andererseits ebenso die Eingliederung von Adels herrschaften die Grundlage gebildet. Zumindest der Bestand von Lehensbindungen war daher in diesem Territorium die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Land¹⁵³⁾. Bezeichnend für die abweichenden Gegebenheiten ist etwa, daß in Tirol nicht adeliger sondern landesfürstlicher Burgenbau die letzte wichtige Phase der Neuerrichtung von Burgmittelpunkten darstellt¹⁵⁴⁾. Die landesfürstliche Burgenpolitik hat daher im Westen ganz andere Akzente als zu gleicher Zeit in den östlichen Territorien. Vergabe von Burgen zu Burghut oder Pflege steht hier im Vordergrund, nicht mehr Lehensauftragung von Eigenburgen. Grundsätzliche Strukturunterschiede der beiden Ländergruppen kommen hierin zum Ausdruck. Sie finden in der Ausbildung der spätmittelalterlichen Landstände deutlich faßbar ihre Entsprechung: In den östlichen Ländern entsteht ein vom ritterlichen Kleinadel klar abgegrenzter Herrenstand, während eine analoge Gruppierung in den westlichen Territorien grundsätzlich fehlt.

151) LECHNER, Waldviertel (wie Anm. 1), S. 136 ff. — DERS., Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung des Territorialstaates im 14. Jahrhundert 2 (VorrForsch 14), 1971 S. 426 f. und 457.

152) Einen Sonderfall stellen etwa die Vögte von Matsch dar. Die Herrschaften dieses hochfreien Geschlechts im oberen Vintschgau waren dem Land Tirol durch einen Bündnisvertrag angegliedert, der den Landesfürsten — ähnlich wie in den Gebieten der Bischöfe von Brixen und Trient — die Wehrhoheit zuerkannte; M. WIESFLECKER, Meinhard der Zweite, in: Veröff-InstÖsterrGForsch 16, 1955, S. 105.

153) WIESFLECKER (wie Anm. 152), S. 207.

154) MITTERAUER, Ständegliederung (wie Anm. 107), S. 189.